



16.02.2022

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022

Berichte über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(11. März bis 18. Juni 2021)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Ergebnisbericht zur Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Eingegangene Stellungnahmen	4
2.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	5
2.3.1	Allgemeine Bemerkungen	5
2.3.2	Stellungnahmen zu einzelnen Änderungen in den Anhängen der ChemRRV ...	6
2.3.3	Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen der PSMV	11
2.3.4	Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen	12
2.3.5	Beurteilung der Umsetzung	13
3	Ergebnisbericht zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)	15
3.1	Ausgangslage	15
3.2	Eingegangene Stellungnahmen	15
3.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	16
3.3.1	Allgemeine Bemerkungen	16
3.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	16
3.3.3	Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen	24
3.3.4	Beurteilung der Umsetzung	25
4	Ergebnisbericht zur Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	26
4.1	Ausgangslage	26
4.2	Eingegangene Stellungnahmen	27
4.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	27
4.3.1	Allgemeine Bemerkungen	27
4.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	28
4.3.3	Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen	32
4.3.4	Beurteilung der Umsetzung	33
5	Ergebnisbericht zur Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)	36
5.1	Ausgangslage	36
5.2	Eingegangene Stellungnahmen	36
5.3	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	36
5.3.1	Gesamtbeurteilung der Vorlage	36
5.3.2	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln	37
5.3.3	Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen	39
5.3.4	Beurteilung der Umsetzung	40
6	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	41

1 Einführung

Das vorliegende Verordnungspaket beinhaltet die folgenden Verordnungen, deren Änderungen voneinander unabhängig sind:

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)

Die gesetzliche Grundlage der Revision der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) bildet der neue Artikel 59^{bis} des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). Da sich dieses Revisionsprojekt verzögert, wurde entschieden, die VeVA-Revision aus dem vorliegenden Verordnungspaket herauszulösen und dem Bundesrat gemeinsam mit dem revidierten USG vorzulegen. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zur VeVA sind jedoch im vorliegenden Ergebnisbericht enthalten.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat das Vernehmlassungsverfahren am 11. März 2021 eröffnet. Es dauerte bis am 18. Juni 2021. Insgesamt haben 26 Kantone und 123 Organisationen zu einer oder mehreren Verordnungen Stellung genommen. Die Stellungnahmen sind auf der Website der Bundeskanzlei verfügbar.

2 Ergebnisbericht zur Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

2.1 Ausgangslage

Nach der Ablehnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durch die Stimmbevölkerung hat der Bundesrat im Rahmen seines Aktionsprogramms zur marktwirtschaftlichen Erneuerung am 30. Juni 1993 u. a. beschlossen, das schweizerische Chemikalienrecht demjenigen der EU anzupassen, um technische Handelshemmnisse zu vermeiden und ein hohes Schutzniveau im Bereich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes beim Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten.

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) regelt in 36 Anhängen den Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen und insbesondere Beschränkungen und Verbote für deren Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung.

Infolge der Dynamik des EU-Chemikalienrechts, insbesondere wegen der Fortschreibung des Anhangs XVII der REACH-Verordnung, ergibt sich ein stetiger Anpassungsbedarf der ChemRRV. Weiterer Änderungsbedarf besteht aufgrund der Fortschreibung des Rechts in internationalen Verträgen wie dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03), das die Schweiz als Vertragspartei in nationales Recht zu überführen hat. Auch hier orientiert sie sich soweit wie möglich an der entsprechenden Umsetzung in der EU. In diesem Kontext enthält die Vernehmlassungsvorlage Anpassungen bestehender und neue Vorschriften über extrem langlebige per- und polyfluorierte Alkylverbindungen, über sehr persistente und sehr bioakkumulative cyclische Siloxane, über kanzerogene polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, die über das Recycling von Altreifen im Umlauf gehalten werden, und als Einstreumaterial für Sportplätze die Gesundheit des Menschen gefährden können, sowie über «CMR-Stoffe» enthaltende Medizinprodukte. Darüber hinaus soll aufgrund der vom Parlament angenommenen Motion Chevalley vom 26. September 2019 (19.4182 «Wann werden oxo-abbaubare Kunststoffe verboten?») das Inverkehrbringen oxo-abbaubarer Kunststoffe wie in der EU verboten werden.

Andere kleinere Änderungen betreffen Abstimmungen bestehender Vorschriften mit dem EU-Recht oder drängen sich aufgrund Rückmeldungen der betroffenen Branche sowie aufgrund von Erfahrungen im Vollzug auf: So soll aus Gründen des Gesundheitsschutzes die Möglichkeit zum Erteilen einer Ausnahmegewilligung für die Ausfuhr von asbesthaltigen Geräten und Einrichtungen aufgehoben werden. Weitere Änderungen betreffen Vorschriften über ozonschichtabbauende und in der Luft stabile Stoffe; hier werden Angleichungen an das EU-Recht und Anpassungen an den Stand der Technik sowie bei einem bestehenden Meldeverfahren vorgenommen.

Eine Reihe von Massnahmen in der Vernehmlassungsvorlage begründet sich im «Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln», den der Bundesrat am 6. September 2017 verabschiedet hat. Sie sollen mit neuen Vorschriften in der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) umgesetzt werden. Materiell handelt es sich um neue Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel bzw. ein Verbot des Inverkehrbringens von Herbiziden für die nichtberufliche Verwendung sowie um Massnahmen für Spritzgeräte ausserhalb des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN).

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zur Änderung der ChemRRV einschliesslich der PSMV sind Stellungnahmen von allen Kantonen (26), von sechs Kantonalen Konferenzen oder Vereinigungen, von fünf Politischen

Parteien, von vier Dachverbänden und 74 anderen interessierten Kreisen, darunter Branchenverbände und Unternehmen, eingegangen.

2.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Änderungen der ChemRRV

Die Vernehmlassung hat gezeigt, dass die Änderungen der ChemRRV grundsätzlich Unterstützung finden: Sie werden von 19 Kantonen und dem Städteverband (SSV) explizit begrüsst. Zwei Politische Parteien (FDP, SVP) und zwei Dachverbände (economiesuisse, sgv) sind mit den Änderungen im Grundsatz einverstanden. Laut Anträgen der FDP und economiesuisse seien die Vorschriften über per- und polyfluorierte Alkylverbindungen sowie cyclische Siloxane zurückzustellen, bis sie in der EU verabschiedet worden sind. Die SVP stellt sich in diesem Kontext die Frage, ob aufgrund der intensiven Übernahme des EU-Chemikalienrechts auch weniger Stellen in den Bundesämtern für die Entwicklung, Prüfung und Rechtssetzung des Umweltrechts genügen würden. Entsprechende Sparmassnahmen seien unbedingt zu prüfen. Der sgv beantragt ein späteres Inkrafttreten des Änderungserlasses, der 1. April 2022 sei aufgrund der Saisonalität der meisten geregelten Produkte ein ungünstiger Zeitpunkt.

Von den anderen interessierten Kreisen stimmen KomABC, drei Branchenverbände (scienceindustries, VSLF und VSS) sowie die Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta den vorgesehenen Änderungen der ChemRRV mehrheitlich zu, beantragen zu einzelnen Vorschriften jedoch Änderungen. Drei Branchenverbände (FER, Metal.suisse und SKW) sind mit den vorgeschlagenen Änderungen der ChemRRV einverstanden, soweit die Vorschriften mit jenen der Nachbarländer bzw. der EU abgestimmt sind. Drei Verbände (Eco Swiss, Swiss Textiles und Swissmem) beantragen jene Vorschriften zurückzustellen, die in der EU noch nicht beschlossen worden sind. Gemäss Swiss Textiles solle die Schweiz in ihrer Gesetzgebung eine pragmatische Haltung einnehmen und auch globale Folgen aufgrund einer Überregulierung in der EU berücksichtigen. Laut VSLF und VSS sei im Einzelfall zu prüfen, ob mit einem spezifischen Verzicht auf bestimmte Stoffe allenfalls andere Umwelt- und Sicherheitsprobleme geschaffen würden und ob für die notwendigen Anwendungen ausreichend erprobte Ersatzprodukte handelsüblich und zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten vorhanden seien. Weiter begrüsst eine Konsumentenschutzorganisation (FRC) die Änderungen der ChemRRV ausdrücklich und der VBSA stimmt diesen zu. Die Suva hält fest, dass sie aus Sicht des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zur Vorlage keine Ergänzungen oder Änderungswünsche anzubringen habe. Weil die neu vorgeschlagenen Vorschriften über Chemikalien eine Vielzahl Verwendungen betreffen, äussern sich viele Stellungnehmende spezifisch zu einzelnen Vorschriften und stellen diesbezügliche punktuelle Änderungsanträge.

Änderungen der PSMV

Die neuen Anforderungen für Sprühgeräte, die ausserhalb des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) und ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt werden, werden von den Kantonen und Branchenverbänden allgemein akzeptiert. Die Abschaffung der Ungleichbehandlung zwischen ÖLN- und nicht ÖLN Verwendungen wird besonders begrüsst.

Die Vernehmlassung zur Festlegung strengerer Kriterien für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für die nichtberufliche Verwendung zeigte eine starke Diskrepanz in den Rückmeldungen der Kantone und der Tier- und Umweltschutzorganisationen einerseits und der Herstellerinnen dieser Produkte und der Branchenverbände andererseits. 20 Kantone, KVV, KBNL, VKCS, chemsuisse, 15 Umwelt- und Tierschutzorganisationen, drei politische Parteien (SP, Grüne, GLP), zwei Konsumentenschutzorganisationen, fünf Verbände der Wasserversorger, JardinSuisse und der Verband der Gemüseproduzenten stimmten den geplanten strengeren Kriterien zu. Beim Branchenverband scienceindustries und bei

20 Herstellerinnen, Importeurinnen und Händlerinnen von Pflanzenschutzmitteln stiess der Entwurf jedoch auf deutliche Ablehnung, ebenso bei zwei Parteien (FDP und SVP).

2.3.2 Stellungnahmen zu einzelnen Änderungen in den Anhängen der ChemRRV

Zahlreiche Kommentare, Änderungsanträge und Bemerkungen gingen zu den vorgeschlagenen Vorschriften in den verschiedenen Anhängen der ChemRRV ein. Zwei Kantone (BE, FR) schliessen sich in ihren Änderungsanträgen der Stellungnahme der chemsuisse an, ein Kanton (VS) jener des VKCS. Der Dachverband economiesuisse verweist zusätzlich auf die Stellungnahme seiner Mitglieder aus der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (Swissmem) sowie aus den Chemie, Pharma und Life Sciences Industrien (scienceindustries).

Vorschriften über persistente organische Schadstoffe (Anhänge 1.1 und 1.2)

Den vorgesehenen Änderungen stimmt ein Kanton explizit zu (AG). Der SGB hat gegen den Transfer von Pentachlorphenol (PCP) und Dicofol aus Anhang 1.2 in Anhang 1.1 keine Einwände, FRC begrüsst ihn. ECO SWISS, scienceindustries, VSLF und VSS sowie die Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta sind mit dem Transfer von PCP und Dicofol in Anhang 1.1 einverstanden. Für die mit Verweis auf in Anhang 1.16 geregelten «Perfluorooctansäure (PFOA) und ihre Vorläuferverbindungen» beantragen sie folgenden Term: «Perfluorooctansäure (PFOA) und ihre persistenten Vorläuferverbindungen».

Vorschriften über ozonschichtabbauende Stoffe (Anhang 1.4)

Zu den in Anhang 1.4 vorgesehenen (ausschliesslich formellen) Änderungen gab es keine Anträge. Hingegen gab es Anträge auf weitergehende Änderungen in diesem Anhang, welche ausserhalb der Vorlage und daher unter Kapitel 1.3.4 aufgeführt sind.

Vorschriften über in der Luft stabile Stoffe (Anhang 1.5)

11 Kantone (AG, AR, BL, GR, NW, OW, SG, SH, TG, UR, ZH), ein Dachverband (SGB) und drei Verbände (VKCS, chemsuisse, SSV) begrüssen die Anpassungsvorschläge betreffend in der Luft stabile Stoffe. Die Anpassungen führen zur Angleichung an das EU-Recht und zur Vermeidung von Emissionen und Abfällen. Swissmem beantragt eine identische Kennzeichnungsanforderung von Behältern mit in der Luft stabilen Stoffen wie in der EU.

Vorschriften über Asbest (Anhang 1.6)

Die vorgeschlagene Aufhebung der Regelung über Ausnahmegewilligungen für die Ausfuhr von asbesthaltigen Geräten und Einrichtungen wird von zwei Kantonen (BL, AG), zwei Dachverbänden (SGB, ECO Swiss) und zwei Branchenverbänden (scienceindustries und VSS) sowie von Unternehmen der BASF (BASF Schweiz AG, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall und Rolic Technologies) und von Syngenta begrüsst.

Vorschriften über CMR-Stoffe (Anhang 1.10)

Der vorgesehenen Änderung stimmt ein Kanton explizit zu (AG). Der SGB hat gegen diese keine Einwände. ECO SWISS, scienceindustries, VSLF und VSS sowie die Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta begrüssen die Änderung.

Vorschriften über per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (Anhang 1.16)

Wegen ihres grossen Schadenspotentials für Mensch und Umwelt werden die weitgehenden Verwendungsverbote für bestimmte per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) von 20 Kantonen (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH) der chemsuisse und vom VKCS explizit begrüsst. Es sei gerechtfertigt, die Einträge dieser PFAS in die Umwelt zu reduzieren und Anwendungen mit Freisetzungspotenzial so weit als möglich zu unterbinden. Die Genannten beantragen verschiedene Änderungen und bringen eine Reihe von Kommentaren an. Auch SGB, FRC und SVGW begrüssen die neuen Vorschriften über PFAS. Verschiedene PFAS würden laut SVGW die Rohwasserqualität zunehmend belasten und aufgrund ihrer Toxizität, ihrer Persistenz und aufgrund ihres ubiquitären Vorkommens eine besondere Herausforderung für die Wasserversorger

darstellen. Scienceindustries, VSLF und VSS sowie die Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta stimmen den Vorschriften über PFAS grundsätzlich zu und beantragen einige Änderungen.

Nachstehend finden sich die Änderungsanträge gesondert für die Vorschriften über Perfluorooctansulfonsäure und ihre Derivate (PFOS), Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) und ihre Vorläufer, Perfluorooctansäure (PFOA) und ihre Vorläufer sowie über länger-kettige Perfluorcarbonsäuren (C₉ – C₁₄-PFCA) und ihre Vorläufer. Viele Änderungsanträge und Kommentare betrafen die Übergangsbestimmungen zu den in stationären Löschanlagen und bei mobilen Einsatzkräften vorgehaltenen Löschmitteln, welche die genannten Stoffe enthalten, sei es als unvermeidliche Verunreinigung oder bestimmungsgemäss (absichtlich).

Nach Antrag eines Kantons (TI) sei der bestehende Höchstwert für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOS von 10 ppm mit den neu vorgeschlagenen Grenzwerten für PFOA und PFHxS zu harmonisieren und auf 0.025 ppm zu senken.

Die Befristung der geltenden Ausnahme für die Verwendung von PFOS als Mittel zur Sprühnebelunterdrückung in Hartverchromungsprozessen in geschlossenen Kreislaufsystemen bis längstens 1. April 2024 wird von 14 Kantonen (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, OW, SG, SO, UR, VS, ZH), der chemsuisse und vom VKCS begrüsst. Laut Antrag von 17 Kantonen (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VS, ZH), der chemsuisse und des VKCS soll die heute bestehende Meldepflicht bis dahin aufrecht erhalten bleiben. Nach Anträgen von ECO SWISS, Swiss Textiles und Swissmem sei die Verwendung von PFOS in diesem Einsatzbereich analog zur EU-POP-Verordnung bis zum 7. September 2025 zu erlauben. Zu berücksichtigen sei ausserdem, dass gemäss delegierter Verordnung (EU) 2020/1203 in der EU eine Verlängerung der Ausnahme um weitere fünf Jahre möglich ist, wie es die internationale POP-Konvention zulasse. Falls diese Möglichkeit in der EU genutzt würde, müsste dies in der ChemRRV berücksichtigt werden.

Das vorsorgliche Verbot von PFHxS und ihren Vorläufern als Stoff, in Zubereitungen und in Gegenständen gemäss einem Entwurf der EU-Ausschüsse für Risikobewertung (RAC) und für sozioökonomischen Analysen (SEAC) sei gemäss Anträgen der FDP, economiesuisse, ECO SWISS, Swiss Textiles und Swissmem zurückzustellen, bis in der EU ein definitiver Rechtstext vorliegt. Scienceindustries, VSLF und VSS sowie das Unternehmen Syngenta beantragen, dass die in Stoffen, Zubereitungen und in Gegenständen zulässigen Gehalte an PFHxS und ihren Vorläufern auf in der Praxis umsetzbare Niveaus von 10 ppm bzw. 800 ppm anzuheben seien.

Die vorsorgliche Ausweitung der Einschränkungen von PFOA auf C₉ – C₁₄-PFCA und ihre Vorläufer sei gemäss Anträgen der FDP, economiesuisse, ECO SWISS, Swiss Textiles und Swissmem zurückzustellen, bis in der EU ein definitiver Rechtstext vorliegt. Scienceindustries, VSLF und VSS sowie das Unternehmen Syngenta beantragen, dass die in Stoffen, Zubereitungen und in Gegenständen zulässigen Gehalte an PFOA sowie C₉ – C₁₄-PFCA und ihren Vorläufern auf in der Praxis umsetzbare Niveaus von 10 ppm (für die Säuren) bzw. 800 ppm (für die Vorläufer) anzuheben seien. Die Beschränkung der Verwendung von PFOA und ihrer Vorläufer für öl- und wasserabweisende Arbeitsschutztextilien sei laut Antrag von Swiss Textiles vor dem Hintergrund der Pandemie-Bekämpfung in den vergangenen Monaten kritisch zu hinterfragen. Die FC-Ausrüstungen auf Hygienemasken hätten eine wesentliche Bedeutung gehabt; man nähme sich so die Option auf Ereignisse situationsbedingt mit bewährten Technologien zu reagieren.

RK MZF, FKS, VKG, GVZG und GVZ sind mit den Verboten für Löschmittel, die PFOS und PFHxS sowie PFOA oder C₉ - C₁₄-PFCA und deren Vorläufer enthalten, einverstanden. Die FDP könne den Verboten nur zustimmen, wenn gleichwertige Alternativen bezüglich Sicherheit der Einsatzkräfte, Effizienz und Eignung für die entsprechenden Anwendungszwecke vorhanden seien.

Was die Übergangsbestimmungen für Löschmittel betrifft, weisen 13 Kantone (AR, BS, FR, GE, GR, NW, OW, SG, SH, TG, UR, VS, ZH), die chemsuisse und der VKCS auf die

Inkonsistenz zwischen dem «End-of-Use-Datum» (Dezember 2022) und dem «End-of-Marketing-Datum» (April 2023) für Löschmittel hin, die bestimmungsgemäss Vorläufer von $C_9 - C_{14}$ -PFCA enthalten.

Für vorgehaltene Löschmittel, die geregelte PFAS als Verunreinigungen oder bestimmungsgemäss enthalten, seien die Übergangsfristen gemäss 13 Kantonen (AR, BS, FR, GR, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VS, ZH), der chemsuisse und des VKCS dahingehend zu ändern, dass die Freisetzung geregelter Stoffe so schnell wie möglich verhindert würde. Nach zwei Kantonen (AG, LU) seien die Übergangsfristen und Vorschriften so zu fassen, dass die Freisetzung von Löschmitteln, die PFOA, $C_9 - C_{14}$ -PFCA, PFHxS oder PFOS über 25 ppb enthalten würden, möglichst rasch gestoppt werde. Weiter sei für die Vollzugsbehörden nicht offensichtlich, welche Gehalte «unvermeidlich» seien und als solche toleriert werden müssen (AG, AR, BE, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZH, chemsuisse, VKCS). Insofern sei die Notwendigkeit dieser Ausnahme laufend kritisch zu hinterfragen (AG, AR, BE, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZH, chemsuisse, VKCS) oder soweit wie möglich zu entfernen (AG, LU). 18 Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZH), die chemsuisse und der VKCS beantragen, dass das BAFU den kantonalen Vollzugsstellen Angaben über die in den Feuerlöschmitteln als «unvermeidliche Verunreinigungen» vorkommenden geregelten fluorierten Verbindungen zur Verfügung stellen solle. Diese Hilfestellung des BAFU sei Basis für einen harmonisierten Vollzug. Ein Kanton (GE) beantragt, dass für «unvermeidbare Verunreinigungen» Schwellenwerte festgelegt werden sollen, um die Löschmittel von jenen zu unterscheiden, die absichtlich PFAS enthalten.

Demgegenüber werden die Übergangsbestimmungen für bereits in stationären Anlagen oder bei den Feuerwehren vorgehaltenen Löschmittel, welche PFOA und ihre Vorläufer oder $C_9 - C_{14}$ -PFCA und deren Vorläufer als «unvermeidliche Verunreinigungen» enthalten von einem Kanton (BL), von RK MZF, FKS, VKG, GVZG, GVZ, CARBURA und von ECO SWISS, scienceindustries, VSLF und VSS sowie den Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta begrüsst. Nach Anträgen der letzteren sechs soll die uneingeschränkte Weiterverwendung von Löschsäumen im Falle von Verunreinigungen mit PFOA oder deren Vorläufer für vor dem 1. Juni 2022 und nicht für vor dem 1. Juni 2021 in Verkehr gebrachte Schäume gelten. Eine Rückwirkung der Verordnung auf ein Datum vor dem Inkrafttreten sei nicht statthaft. Für mit $C_9 - C_{14}$ -PFCA sowie deren Vorläufern unvermeidlich verunreinigte Schäume solle das Datum des Inverkehrbringens auf den 1. April 2024 festgelegt werden.

Für vorgehaltene Löschmittel, welche langkettige Perfluorcarbonsäuren (PFOA, $C_9 - C_{14}$ -PFCA) und ihre Vorläufer bestimmungsgemäss enthalten, sei laut Anträgen von RK MZF, FKS, VKG, GVZ, GVZG und CARBURA keine Frist für deren Verwendung oder eine Frist bis mindestens zum 31. Dezember 2025 festzulegen. Davon abweichend beantragt CARBURA für in stationären Anlagen vorgehaltene Löschmittel eine solche von mindestens 5 Jahren ab Inkrafttreten der Ordnungsänderung. Eine unbefristete Verwendung solcher Löschmittel beantragen weiter scienceindustries, VSLF und VSS sowie die Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta, eventualiter sei eine Frist von mindestens 10 Jahren ab Inkrafttreten der Ordnungsänderung bis zum 31. Dezember 2032 festzulegen. Die Stellungnehmenden begründen ihre Anträge damit, dass ein vorzeitiger Ersatz vorgehaltener Löschmittel unverhältnismässig und nicht nachhaltig sei. Zudem sei die Wahrscheinlichkeit einer Verwendung zum einen sehr klein und die Wahrscheinlichkeit eines freien Austritts und daraus folgend einer Umweltbelastung zum andern um Grössenordnungen kleiner. Die Gewährung angemessener Übergangsfristen für den Ernstfall-Einsatz vorrätig gehaltener Löschmittel beantragen weiter vier Kantone (BE, BL, GL, SO). Produkte verschiedener Herstellerinnen würden «bestimmungsgemäss» seit 2013 keine Vorläufer langkettiger PFCA mehr enthalten. Weil unklar sei, ob dies für die gesamte Branche zuträfe, sollte die Verwendung solcher Löschsäume nach Ansicht eines Kantons (GL) unbeschränkt, mindestens aber bis Ende 2025 möglich sein. Eine solche Frist beantragt ein weiterer Kanton (SO). Nach Antrag eines anderen Kantons (BL) sollte die Bemessung der Übergangsfristen für

Feuerlöschschäume, welche die geregelten Stoffe bestimmungsgemäss enthalten, auf die Verfügbarkeit von fluorfreien Löschmitteln als Ersatzprodukte für fluortensidhaltige Schaumlöschmittel abgestimmt werden. Beantragt wird eine Frist von mindestens fünf Jahren bis Ende 2026. Darüber hinaus solle das BAFU verpflichtet werden, eine Liste mit fluorfreien Löschmitteln, welche die löschtechnischen Anforderungen bei Grossbränden erfüllen würden, zu publizieren. Nach Antrag zweier Kantone (BL, GL) und KomABC sollte es nicht den Inhaberinnen von Löschmitteln zur Aufgabe gemacht werden, den Beweis für die Zulässigkeit der Verwendung ihrer vorrätig gehaltenen Produkte zu erbringen, sondern den Herstellerinnen der Produkte. Die Abnehmer würden die in den Produkten «bestimmungsgemäss» oder als «unvermeidliche» Verunreinigungen vorhandenen Stoffe weder zum Zeitpunkt des Kaufs noch während des anschliessenden rund zehn Jahre dauernden Lebenszyklus kennen. Entsprechende Rückfragen von Inhabern bei Herstellerinnen hätten ergeben, dass sachdienliche Auskünfte selbst für wenige Jahre alte Produkte nur schwer erhältlich seien. Auf diesen Sachverhalt weisen weiter RK MZF, FKS, VKG, GVZ und GVZG hin.

Vorschriften über Cyclische Siloxane (Anhang 1.19)

Die neuen Vorschriften über cyclische Siloxane werden von 14 Kantonen (AG, AR, BE, BL, FR, GR, NW, OW, SG, SH, TG, UR, VS, ZH), der chemsuisse und dem VKCS sowie von SGB und FRC explizit begrüsst. Scienceindustries, VSLF und VSS sowie die Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta sind mit den neuen Vorschriften über cyclische Siloxane einverstanden und verweisen auf allfällige Änderungsanträge des Verbands SKW. Dieser stellt fest, dass in Anhang 1.19 Produkte mit einem Gehalt an Siloxanen von 0.1 Prozent oder mehr verboten würden. Der Verband begrüsst die Übergangsfrist für «leave-on» Kosmetika bis zum 1. April 2027 in der Annahme, dass diese Produkte bis zum 30. April 2027 nach altem Recht in Verkehr gebracht und danach noch unbefristet abverkauft werden können. Gemäss Anträgen der FDP, economiesuisse, ECO SWISS, Swiss Textiles und Swissmem seien die auf einem Stellungnahme-Entwurf der EU-Ausschüsse für Risikobewertung (RAC) und für sozioökonomischen Analysen (SEAC) basierenden Vorschriften für D4, D5 und D6 zurückzustellen, bis in der EU ein definitiver Rechtstext vorliegt.

Für die Textilreinigungen, die D5 in überwachten geschlossenen Systemen verwenden würden (Ziff. 2 Abs. 4 Bst. a), sei gemäss 16 Kantonen (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VS, ZH), der chemsuisse und dem VKCS eine Meldepflicht einzuführen. Weiter sei es laut 16 Kantonen (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZH), der chemsuisse und dem VKCS nicht zweckmässig, das Inverkehrbringen der Stoffe und Zubereitungen so lange zu erlauben, bis die betreffenden Produkte auch nicht mehr verwendet werden dürfen (Ziff. 3 Abs. 1 und 2). Die Übergangsfristen bezüglich des Inverkehrbringens und des Verwendens seien somit gesondert festzulegen. Sie sollen laut Anträgen so ausgestaltet werden, dass zuletzt beschaffte Produkte noch während eines Jahres verwendet werden dürfen. Drei Kantone (BS, FR, VS), chemsuisse und VKCS vermerken, dass von den Verboten cyclischer Siloxane in Produkten jeglicher Art vor allem kosmetische Mittel betroffen seien. Damit die für die Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) zuständigen Vollzugsbehörden die relevanten Bestimmungen der ChemRRV im Rahmen ihrer analytischen Untersuchungen besser erkennen und berücksichtigen können, sei durch das BAFU in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) im Sinne einer Vollzugshilfe eine Übersicht der entsprechenden Verbote und Beschränkungen der ChemRRV zu erstellen.

Vorschriften über oxo-abbaubare Kunststoffe (Anhang 2.9)

Die Verbote des Inverkehrbringens und der Verwendung oxo-abbaubarer Kunststoffe begrüssen 16 Kantone (AG, AR, BE, BL, FR, GE, GR, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VS, ZH), die chemsuisse und der VKCS sowie glp, SGB, SSV und FRC ausdrücklich; ein Kanton (TI) fordert Massnahmen über oxo-abbaubare Kunststoffe hinaus, um das Vorkommen von Mikroplastik in der Umwelt zu reduzieren. Die Organisationen ECO SWISS, scienceindustries, VSLF und VSS sowie die Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services,

BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta sind mit den neuen Vorschriften über oxo-abbaubare Kunststoffe im Grundsatz einverstanden und beantragen, dass der Begriff «oxo-abbaubarer Kunststoff» mit einer abschliessenden Liste der diese Eigenschaft verursachenden Zusatzstoffe zu ergänzen sei. In dieselbe Richtung zielen Anträge von 17 Kantonen (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VS, ZH), der chemsuisse und dem VKCS, wonach das BAFU den kantonalen Vollzugsstellen die Kriterien nennen soll, wann ein Material als «oxo-abbaubarer» Kunststoff gelte, laut einem Kanton (TI) in Form einer abschliessenden Liste der Zusatzstoffe für oxo-abbaubare Kunststoffe.

Die bis zum 1. Oktober 2022 gewährte Übergangsfrist sei laut glp zu lang, wenn man bedenke, dass das Verbot in der EU schon ab dem 1. Juli 2021 gelten würde. Laut Antrag der glp solle das Verbot zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber in der ersten Jahreshälfte 2022 in Kraft treten. Um den Export problematischer Produkte auszuschliessen, beantragt ein Kanton (TI), dass auch die Herstellung oxo-abbaubarer Kunststoffe zu verbieten sei.

Vorschriften über mit PAK verunreinigte Kunststoffgranulate (Anhang 2.9)

Die vorgeschlagenen Beschränkungen für die Verwendung von Kunststoffgranulaten und -streu, die mit PAK verunreinigt sind, werden von 14 Kantonen (AG, AR, BE, BL, FR, GR, NW, OW, SG, SH, TG, UR, VS, ZH), der chemsuisse und dem VKCS sowie von SGB und FRC explizit begrüsst. Scienceindustries, VSLF und VSS sowie die Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta sind im Grundsatz mit den neuen Vorschriften über PAK-haltige Kunststoffe einverstanden, allerdings sei die Vorschrift auf ein Verwendungsverbot zu beschränken. Es sei Lieferanten PAK-haltiger Kunststoffe meist nicht bekannt und es könne auch nicht in jedem Falle abgeklärt werden, für welche Verwendung ihre Abnehmerinnen die Produkte einkaufen würden. Laut 15 Kantonen (AG, AR, BE, BS, FR, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VS, ZH), der chemsuisse und dem VKCS sei die Angabe der Chargennummer zusätzlich auf einem Begleitpapier oder dem Lieferschein zu prüfen. Mit dem Ausbringen eines Granulates an seinem Verwendungsort gehe nämlich die Information auf der Verpackung verloren. Der Nutzen einer Chargenkennzeichnung sei daher begrenzt.

Ein Kanton (TI) beantragt, dass auch die Herstellung PAK-haltiger Kunststoffgranulate zu verbieten sei, um den Export problematischer Produkte auszuschliessen. Aufgrund der begrenzten Anzahl bestehender Anlagen, die den Grenzwert für PAK überschreiten könnten, sei gemäss diesem Kanton weiter nur schwer zu verstehen, warum keine Sanierungsanforderung für bestehende Anlagen festgelegt würde. Eine solche Sanierungspflicht beantragt die Konsumentenschutzorganisation FRC.

Vorschriften über ozonschichtabbauende Schaumstoffe (Anhang 2.9)

Die neu vorgeschlagene Ausnahmegewilligung für ozonschichtabbauende Schaumstoffe wird durch den Branchenverband Swissmem begrüsst. Des Weiteren begrüssen ein Dachverband (Economiesuisse) drei Verbände (scienceindustries, VSS und VSLF), die Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) sowie die Unternehmen Syngenta, Honeywell und Brugg Rohrsysteme AG eine Ausnahmeregelung, beantragen jedoch eine Umwandlung der Bewilligungspflicht in eine unmittelbar wirkende Ausnahme. Die Bewilligungspflicht schaffe bei der Vielzahl von Produkten und Komplexität der Lieferketten einen grossen administrativen Aufwand. Ebenso beantragen sie einen Verzicht auf einen konkreten Grenzwert für das Ozonabbaupotenzial, welcher künftige Entwicklungen einschränke. Ein Kanton (BL) lehnt die Ausnahme als unnötige Lockerung ab. Ein Dachverband (SGB) lehnt die Ausnahme ab, sofern es sich hierbei nicht um eine EU-Konformitätsanpassung handele. Eine politische Partei (FDP) lehnt die Ausnahme aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes ab.

Vorschriften über Kältemittel (Anhang 2.10)

12 Kantone (AG, AR, BL, GR, NW, OW, SG, SH, TG, UR, ZH), ein Dachverband (SGB) und drei Verbände (VKCS, chemsuisse, SVK) begrüßen die Anpassungen zur Reduktion der Freisetzung in der Luft stabiler Stoffe, die als Kältemittel verwendet werden, sowie die konsequente Nachführung nach dem Stand der Technik. Die vorgesehene Erweiterung der Meldepflicht in Ziffer 5.1 um Angaben über die Energiequelle und die Wärmeleistung bei Wärmepumpen zur Information des BFE wird durch 5 Branchenverbände (scienceindustries, Economiesuisse, ECO Swiss, VSS, VSLF), den Unternehmen BASF (BASF Schweiz AG, BASF Coating Services, BASF intertrade, Chemetall GmbH, Rolic technologies) und eine politische Partei (FDP) abgelehnt. Die ChemRRV sei kein Ersatz für eine eigene Gesetzesgrundlage der zuständigen Behörden. Ein Branchenverband (Swissmem) beurteilt diese erweiterte Meldepflicht als «verkräftbar».

2.3.3 Stellungnahmen zu den vorgeschlagenen Änderungen der PSMV

Die neuen Anforderungen für Sprühgeräte, die ausserhalb des ÖLN und ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt werden, werden allgemein gut akzeptiert. Der Kanton ZH begrüsst diese Änderung, weist aber darauf hin, dass für deren Umsetzung mehr Personal benötigt werde. Jardinsuisse weist darauf hin, dass diese Anforderungen bereits von SwissGAP für Zierpflanzenbetriebe gefordert würden. Leu+Gygax AG hält jedoch eine Prüfung alle 3 Jahre für zu häufig und schlägt eine Überprüfung alle 10 Jahre vor.

Das generelle Verbot von Herbiziden wird von den Branchenverbänden und den Herstellern (scienceindustries, BASF, Syngenta, Neudorff GmbH, Leu+Gygax, COMPO Jardin, Promarca, Eric Schweizer AG, Omya AG, Westland Schweiz GmbH, Stähler Schweiz AG, Evergreen Garden Care) abgelehnt, weil es nur bedingt zur Risikoreduktion beitrage. Das Verbot trafe grösstenteils den Verkauf von Produkten, die auf umwelt- und gesundheitsunschädlichen Stoffen basierten (Pelargonsäure, Essigsäure) und deren Verwendungsverbot auf Wegen und Plätzen gemäss Anhang 2.5 ChemRRV bereits auf dem Etikett deutlich angegeben sei. SMB Life Science SA plädiert stattdessen für eine bessere Information über das Verbot nach ChemRRV durch Behörden und Verkäufer. Die FDP und die APDP sind der Meinung, dass das generelle Herbizidverbot weder notwendig noch angemessen sei, da die Produkte bereits nach ihrer Einstufung beurteilt würden und Anforderungen an die sichere Dosierung und Verwendung sowie an die Verpackungsgrössen gälten. Im Gegensatz dazu unterstützen Umwelt- und Konsumentenschutzverbände (PUSCH, WWF, Vision Landwirtschaft, BirdLife, SFV, FRC, STS, Future3, Bioterra, Konsumentenschutz, Schweizer Bergheimat, Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke, AWBR, IAWR, 4aqua, FCNA, apisuisse, Doriane Walther) und politische Parteien (die Grünen, GLP, SP) ein generelles Herbizidverbot für nichtberufliche Verwender.

Das Verbot von Substitutionskandidaten wird von den oben erwähnten Branchenverbänden und den Herstellern abgelehnt, da die betreffenden Produkte vom BLW beurteilt und zugelassen würden. Sie seien auch Gegenstand einer vergleichenden Beurteilung. Die Umwelt- und Verbraucherschutzverbände, die oben genannten Parteien und die APDP unterstützen dieses Verbot. Andermatt Biogarten AG schlägt alternativ vor, nur Produkte mit für den biologischen Landbau zugelassenen Substitutionskandidaten (d.h. nur Produkte auf Kupfer-Basis) zuzulassen.

Die Einschränkung betreffend die Umwelteinstufung wird von der Branche und den oben genannten Herstellern abgelehnt, insbesondere weil sie die Mittel zur Schädlingsbekämpfung zu stark einschränke, was zu Resistenzproblemen führen könne. Die Einstufung H317 (kann allergische Hautreaktionen hervorrufen) wird ebenfalls abgelehnt, da viele ätherische Öle, Lebensmittel und andere Haushaltsprodukte ebenfalls so eingestuft seien. Die Umwelt- und Konsumentenschutzverbände unterstützen diese Einschränkungen bezüglich der Einstufung. Es ist für sie ein wesentliches Anliegen, dass das Sortiment von Produkten für die nichtberuflichen Verwender denjenigen Produkten entspricht, welche auch für den

biologischen Landbau zugelassen sind. Apisuisse und der Kanton TG schlagen weiter vor, bienengefährliche Produkte nicht mehr zuzulassen.

Die auf gebrauchsfertige Produkte eingeschränkte Zulassung wird von den Branchenverbänden und den Herstellern ebenfalls abgelehnt. Viele Produkte könnten nicht für die Verwendung in gebrauchsfertiger Form angepasst werden, da sie so nicht ausreichend stabil seien und sich schnell abbauten. Verdünnte Produkte seien auch teurer für den Abnehmer. Von dieser Einschränkung seien auch viele Produkte betroffen, die im ökologischen Landbau zugelassen sind. Die Begrenzung der Packungsgrösse wird ebenfalls abgelehnt, da verdünnte Produkte und Produkte biologischen Ursprungs grössere Produktmengen benötigten, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Eine Grösse von 3 bis 5 Liter oder Kilogramm sei realistischer. Andermatt Biogarten, Westland Schweiz GmbH, Renovita und SMB Life Science SA schlagen alternativ vor, die behandelte Fläche pro Packung auf 500 m² zu begrenzen und nicht auf die Packungsgrösse.

Beschränkungen der Zulassung von Produkten, die Risikominderungs- und Gesundheitsschutzmassnahmen erfordern, werden hingegen allgemein begrüsst.

Die Kantone, chemsuisse und der VKCS schlagen vor, auf den Produktetiketten die zugelassenen Einsatzbereiche (nichtberufliche Anwendung, Siedlungsgebiet) zu ergänzen, um ihre Arbeit bei der Marktkontrolle zu erleichtern.

Die Anpassung der Beschränkungen für die gewerbliche Nutzung in Siedlungsgebieten wird allgemein begrüsst. Scienceindustries, BASF, Leu+Gygax AG und Syngenta beantragen, die Verwendung von Substitutionskandidaten in diesem Bereich beizubehalten, da die betreffenden Produkte die Zulassungsanforderungen erfüllen. APDP, Omya AG und International Biocontrol Manufacturers Association Switzerland (IBMA) halten es nicht für angebracht, die zugelassenen Produkte entsprechend der Einstufung von verdünnten Zubereitungen einzuschränken. Der Kanton TG beantragt, eine Ausnahme für die Behandlung von Neophyten in Siedlungsgebieten mit kantonaler Bewilligung einzuführen.

Scienceindustries und die Hersteller beantragen, die Abverkaufsfrist für Produkte, die die Kriterien nicht mehr erfüllen, auf 60 Monate statt auf 12 Monate zu verlängern. Der Markt für Produkte, die für nichtberufliche Verwender bestimmt sind, sei wesentlich schwankungsanfälliger und die Lagerbestände seien schwieriger abzusetzen als bei Erzeugnissen, die in der Landwirtschaft verwendet werden. Auch dauere das Zulassungsverfahren für neue Produkte mehrere Jahre. BirdLife und Apisuisse erachten es als nicht nachvollziehbar, Produkte 12 Monate auf dem Markt zu belassen, wenn sie die Anforderungen nicht mehr erfüllen, und möchte die Abverkaufsfrist verkürzen.

2.3.4 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Laut drei Kantonen (SG, TI, VS) sollte die Stoffgruppe der per- und polyfluorierten Alkylverbindungen als Ganze Beschränkungen unterworfen werden, gemäss einem Kanton (TI) bspw. nach dem Ansatz, wie er im Dokument «Zürich Statement on Future Actions on Per- and Polyfluoroalkyl Substances (PFASs)» dargelegt sei.

Weitergehende Beschränkungen für PFAS enthaltende Löschmittel als vorgeschlagen dürfen gemäss RK MZF, FKS, VKG, GVZ, GVZG, CARBURA, ECO SWISS, scienceindustries, den Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta sowie zwei Kantonen (BL, BS) erst dann in Betracht gezogen werden, wenn für die fluorhaltigen Löschmittel verschiedene in Bezug auf die Löschwirkung und Rückbrandsicherung gleichwertige Ersatzprodukte zur Verfügung stehen würden. Laut KomABC würden sich fluorhaltige Löschmittel in verschiedenen Fällen nach wie vor nicht durch fluorfreie Alternativen substituieren lassen. In diesem Kontext vermerkt ein Kanton (VD), dass für fluorhaltige Löschmittel Alternativen zur Verfügung stünden, die in seinem Hoheitsgebiet von mobilen Einsatzkräften in Intervention und für Übungszwecke seit mehreren Jahren zur Zufriedenheit aller verwendet würden.

Übergangsfristen für künftig regulierte und in stationären Anlagen vorgehaltene Löschmittel

seien laut den Organisationen CARBURA, ECO SWISS und scienceindustries sowie der Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta so zu wählen, dass sie erst nach Ablauf der Lebenserwartung ausgetauscht werden müssten.

Ein Kanton (BL) beantragt ein Verbot der Verwendung von Kunststoffgranulaten generell in Grundwasserschutzzonen.

Laut KomABC wäre die Integration der ChemRRV in die E-Government-Plattform UVEK im Sinne von effizienten Prozessen und Vollzugstätigkeiten anzustreben. Damit würde sichergestellt, dass allfällige Auswirkungen auf andere Erlasse überprüft würden.

Zwei Dachverbände (Economiesuisse, ECO Swiss), drei Verbände (scienceindustries, VSS, VSLF), die Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) sowie die Unternehmen Honeywell, Brugg Rohrsystem AG und Syngenta beantragen eine Anpassung der Definition ozonschichtabbauender Stoffe in Anhang 1.4 dahingehend, dass Stoffe mit einem Ozonabbaupotential von höchstens 0.0005 nicht mehr als ozonschichtabbauende Stoffe nach ChemRRV gälten. Folglich seien auch die entsprechenden Anpassungen in den Anhängen 2.9 und 2.10 vorzunehmen. Als Eventualantrag seien die Einschränkungen für ozonschichtabbauende Stoffe in Anhang 1.4, 2.9 und 2.10 für Stoffe mit einem Ozonabbaupotenzial von höchstens 0.0005 generell auszunehmen. Begründet wird dies mit der Angleichung an internationales Recht.

Zwei Dachverbände (Economiesuisse, ECO Swiss), drei Verbände (scienceindustries, VSS, VSLF) sowie die Unternehmen BASF (BASF Schweiz, BASF Coatings Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies) und Syngenta schlagen vor, im Hinblick auf die anstehende Digitalisierung des Zollverfahrens Vereinfachungen bei der Ausfuhr von Stoffen nach Anhang 1.4 bzw. Anhang 1.5 vorzunehmen.

13 Kantone (AG, AR, BL, BS, GR, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, ZH) und fünf Verbände (SVLW, SWKI, aqua suisse, VKCS, chemsuisse) beantragen zusätzliche Pflichten für die Fachfirmen bei der Beratung ihrer Kunden betreffend die Meldepflicht. Eine Fachkommission (KomABC) erachtet die Meldepflicht nach Anhang 2.10 Ziffer 5.1 als zu kompliziert und spricht sich für eine Vereinfachung aus. Hingegen schlagen zwei Fachkommissionen (EKL, EFBS), 7 Verbände (VKCS, chemsuisse, SVLW, SWKI, Aqua suisse, SVK, suissetec) und 3 Kantone (BS, SG, SH) zusätzliche Meldepflichten vor betreffend Angaben über allfällig vorhandene Verdunstungs-Rückkühlssysteme. Diese Information diene dem BAG und den kantonalen Gesundheitsbehörden zur Prävention der Ausbreitung von Legionellen. Zudem sei eine Regelung über die ChemRRV wesentlich einfacher als das Etablieren einer eigenen Meldepflicht mit Kataster über einen separaten Erlass. Eine weitere zusätzliche Meldepflicht unter Ziffer 5.1, nämlich betreffend das Nachfüllen von in der Luft stabilen Kältemitteln, wird von einem Kanton (ZH) beantragt. Dies diene der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit der nachgefüllten Mengen von Kältemitteln nach Leckagen und erleichtere die Kontrollen der Kantone. Ebenso schlägt der Kanton ZH vor, auf in der Luft stabile Kältemittel eine Lenkungsabgabe einzuführen, analog der VOC-Abgabe. Dies solle als Anreiz dienen, in der Luft stabile Kältemittel sorgsamer einzusetzen.

Ein Kanton (AG) beantragt eine Ergänzung der Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln (VFB-K) betreffend Ausbildung über die Meldepflicht. Es bestehe ein Bedarf bei der Kältebranche, welche häufig die Meldepflichtigen bei der Meldung vertritt.

2.3.5 Beurteilung der Umsetzung

2.3.5.1 Stellungnahme der Kantone

Die Kantone halten die vorgeschlagenen Änderungen für umsetzbar, legen jedoch Wert darauf, dass sie der Bund beim Vollzug der Vorschriften unterstützt, damit die Vorschriften schweizweit einheitlich ausgelegt werden. Der Kanton ZH weist darauf hin, dass für die

Umsetzung der neuen Anforderungen in der PSMV für Sprühgeräte, die ausserhalb des ÖLN und ausserhalb der Landwirtschaft eingesetzt werden, mehr Personal benötigt werde.

2.3.5.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Die Vorlage enthält nur Vorschriften, für deren Vollzug der Bund oder die Kantone zuständig sind.

3 Ergebnisbericht zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

3.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2016 ist die neue Abfallverordnung (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen; VVEA; SR 814.600) in Kraft getreten. Sie löste die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) von 1990 ab. Die VVEA ist in den konkreten Inhalten ein innovativer und mutiger Schritt, der einerseits bewährte Prozesse beibehält und weiter optimiert, gleichzeitig aber auch neue, in die Zukunft reichende Regelungen aufführt und damit Weichen für eine kreislauffähige Schweiz stellt. Der strategische Ansatz der Abfallverordnung ist die Betrachtung der Abfälle als Rohstoffquelle und damit auch als Rohstoffe in einem qualitativ hochstehenden Kreislauf. Gleichzeitig sollen aber Schadstoffe ausgeschleust und möglichst zerstört werden.

Der Vollzug dieser neuen Verordnung wirft aber auch Fragen auf und stellt die Behörden vor verschiedene Herausforderungen. Zur Unterstützung erarbeitet das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zusammen mit den Kantonen, Branchenverbänden der Wirtschaft sowie anderen Bundesämtern eine modular aufgebaute Vollzugshilfe. Im Laufe dieser Arbeiten zeigte sich Bedarf nach Anpassungen der VVEA. Diese Punkte sind nun in die vorliegende Revision aufgenommen worden.

Die Vorlage für die Vernehmlassung enthielt folgende Änderungsvorschläge:

- Massnahmen für die Energienutzung in die kantonalen Abfallplanungen sollen eingeführt werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. f).
- Der Begriff «Abfallarten» in der VVEA soll durch «Abfallkategorien» ersetzt werden, um Verwechslungen mit den «Klassierungen» der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610) vorzubeugen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 Bst. e). Im gesamten Anhang 1 wird «Klasse» durch «Kategorie» ersetzt.
- Das Vermischungsverbot soll mit dem Begriff «Fremdstoffgehalt» ergänzt werden (Art. 9).
- Die Ablagerung von Ausbauasphalt soll verboten werden (Art. 52 Abs. 2 und 3, Anh. 5 Ziff. 2.1 Bst. e und g).
- Die Energie-Nettoeffizienz (ENE) für Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA), welche neu gebaut oder deren Kapazitäten erweitert werden, soll auf 80 Prozent erhöht werden (Art. 31 Bst. c).
- Änderung zum relevanten Anteil des gesamten organischen Kohlenstoffs (Total Organic Carbon, TOC) und zum entsprechenden Messverfahren (Art. 32 Abs. 2 Bst. e VVEA, Anh. 3 Ziff. 2 sowie Anhang 5 diverse Ziffern).
- Filteraschen und -stäube aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) nicht als Holzbrennstoff gilt, dürfen neu bis 31. Dezember 2025 auf Deponien der Typen D und E (Anh. 5 Ziff. 4.1 und 5.1) abgelagert werden (Art. 52a).
- Für Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen soll der Grenzwert für den Gesamtgehalt an polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und polychlorierten Dibenzodioxinen (PCDD) von 1 auf 3 Mikrogramm pro kg angehoben werden (Anh. 5 Ziff. 3.3 und Ziff. 4.2).

3.2 Eingegangene Stellungnahmen

Aus der Vernehmlassung sind insgesamt 73 Stellungnahmen eingetroffen:

- 25 Stellungnahmen von Kantonen (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU)
- 2 Stellungnahmen von kantonalen Konferenzen und Vereinigungen (KIK, KVU)
- 4 Stellungnahmen von politischen Parteien (FDP, glp, SVP, SP)

- 3 Stellungnahmen von Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SGV, SSV, SVKI)
- 3 Stellungnahmen von Wirtschaftsverbänden (economiesuisse, sgv, SGB)
- 34 Stellungnahmen von weiteren interessierten Kreisen (PUSCH, Suva, InfraWatt, KomABC, svu|asep, Swissmem, HEV, FSKB, FER, INOBAT, Greenpeace, VASSO, SBV, cemsuisse, VSMR, arv, HeS, VFS, SVUT, HeNW, SAIDEF, IWB, SATOM, ZAR, ZVHo, KVA Linth, VBSA, Limeco, EWB, IGEB, swisspower, Renergia Zentralschweiz, metal.suisse, Trenn).

Die Stellungnehmenden haben sich zur gesamten Vorlage oder teilweise nur zu einzelnen Artikeln oder Ziffern geäußert, von welchen sie betroffen sind. NW und WEKO haben mitgeteilt, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

3.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Mehrheit (62 von 73 Stellungnahmen) äussert sich zustimmend oder mehrheitlich zustimmend zur VVEA-Vorlage:

- 13 Zustimmungen: 6 Kantone (SZ, SO, AI, SG, VD, JU), 1 Wirtschaftsverband (SGB), 6 weitere interessierte Kreise (Suva, Swissmem, FER, INOBAT, VASSO, SBV).
- 49 Mehrheitliche Zustimmungen: 19 Kantone (ZH, BE, LU, UR, OW, GL, ZG, FR, BS, BL, SH, AR, GR, AG, TG, TI, VS, NE, GE), 2 kantonale Konferenzen und Vereinigungen (KVU, KIK), 3 politische Parteien (FDP, glp, SP), 3 Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SGV, SSV, SVKI), 1 Wirtschaftsverband (economiesuisse¹), 21 weitere interessierte Kreise (PUSCH, InfraWatt, KomABC, svu|asep, FSKB, Greenpeace, VSMR, arv, HeS, VFS, SVUT, HeNW, SAIDEF, IWB, SATOM, KVA Linth, VBSA, Limeco, EWB, swisspower, Renergia Zentralschweiz).

7 Teilnehmende der Vernehmlassung lehnen die Vorlage mehrheitlich ab: 1 politische Partei (SVP), 1 Wirtschaftsverband (sgv), 5 weitere interessierte Kreise (cemsuisse, ZAR, ZVHo, IGEB, metal.suisse).

2 Teilnehmende der Vernehmlassung aus den weiteren interessierten Kreise lehnen die VVEA Vorlage ab, auch wenn sie sich zu einzelnen Artikeln positiv geäußert oder sich enthalten haben (HEV, Trenn).

Wie bereits erwähnt, haben 2 Teilnehmende (NW und WEKO) mitgeteilt, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

3.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

3.3.2.1 Einführung von Massnahmen für die Energienutzung in die kantonalen Abfallplanungen (Art. 4 Abs. 1 Bst. f)

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst den Vorschlag ganz oder teilweise (52 Stellungnahmen: ZH, BE, UR, SZ, OW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, GE, JU, KVU, SGV, SSV, SVKI, glp, economiesuisse, sgv, SGB, PUSCH, Suva, svu|asep, Swissmem, FER, INOBAT, Greenpeace, VASSO, cemsuisse, HeS, VFS, SVUT, IG Holzenergie NW-CH, SAIDEF, IWB, SATOM SA, KVA Linth, VBSA, Limeco, EWB, IGEB, metal.suisse, Trenn GmbH).

14 Stellungnehmende haben sich enthalten oder zum vorliegenden Artikel nicht geäußert (NW, NE, KIK, FDP, SVP, SP, InfraWatt, KomABC, HEV, FSKB, SBV, WEKO, swisspower, Renergia).

¹ Ergänzend zu ihrer eigenen Stellungnahme unterstützt economiesuisse die Stellungnahmen ihrer Mitglieder cemsuisse und swissmem.

Von den insgesamt 73 eingegangenen Stellungnahmen lehnen 7 die Änderung zu diesem Artikel ab (LU, ZG, VS, VSMR, arv, ZAR, ZVHo).

Teilweise befürwortende Positionen:

Der Kanton Waadt wünscht den Ersatz des Begriffs «traitement thermique» durch «valorisation thermique».

Der SGV, cemsuisse, IGEB und metal.suisse beantragen eine Änderung des 2. Absatzes: «Die Kantone arbeiten bei der Abfallplanung insbesondere in den in Absatz 1 Buchstaben c-f genannten Bereichen zusammen und legen dafür, wo es sinnvoll ist, kantonsübergreifende Planungsregionen fest. »

Der svu|asep und der VFS stellen folgenden Ergänzungsantrag:

1. Zu Artikel 4 Buchstabe f:

Buchstabe «f» ist wie folgt zu ergänzen: Die Kantone erstellen für ihr Gebiet eine Abfallplanung. Sie umfasst insbesondere: «f. die Massnahmen zur Nutzung des Energiegehalts der Abfälle aus deren thermischer Behandlung». Die Kantone halten sich dabei an das Gebot der Zusammenarbeit gemäss Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Raumplanung.

2. Zu Artikel 4 neuer Buchstabe:

g) Koordination mit Energieplanungen: Die Kantone stimmen ihre Abfallplanung mit den Energie- insbesondere Fernwärmeplanungen von Nachbarkantonen, Regionen und Gemeinden ab.

Ablehnende Positionen:

Die ablehnenden Kantone LU, ZG und VS begründen ihre Rückweisungen damit, dass die kantonale Abfallplanung keine Massnahmen zur Energienutzung beinhalten solle. Der Richtplan sei das geeignetere Gefäss dafür.

Gemäss VSMR regelt Artikel 31 Buchstabe c VVEA die Energienutzung bereits ausreichend, die Einbettung in die kantonale Abfallplanung sei eine nicht erwünschte staatliche Lenkung.

Der arv vertritt die Ansicht, dass der Artikel das «Silodenken» der Kantone fördere und einer überregionalen Lösung im Wege stehe.

3.3.2.2 Ersatz des Begriffs «Abfallart» und «Klasse» durch «Kategorie» (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 Bst. e, Anh. 1)

Die Änderung wird mit wenigen Ausnahmen begrüsst oder nicht kommentiert. Der Kanton JU erkennt in der Änderung keine Verbesserung. Während der VSMR die durchgängige Klärung des Begriffs verlangt.

3.3.2.3 Ergänzung des Vermischungsverbotes mit dem Begriff «Fremdstoffgehalt» (Art. 9)

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst den Vorschlag (43 Stellungnahmen: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU, KVU, glp, SGV, SSV, SVKI, economiesuisse, SGB, PUSCH, Suva, Swissmem, INOBAT, Greenpeace, VASSO, arv, SAIDEF, IWB, KVA Linth, VBSA, EWB).

18 Stellungnehmende haben sich enthalten (NW, FDP, SVP, SP, sgv, InfraWatt, KomABC, svu|asep, HEV, FER, SBV, cemsuisse, WEKO, VFS, IGEB, swisspower, Renergia Zentralschweiz, metal.suisse).

Von den insgesamt 73 eingegangenen Stellungnahmen lehnen 5 die Änderung zu diesem Artikel ab (NE, HeS, SVUT, HeNW, Trenn). Weitere 6 Stellungnehmende stimmen teilweise zu (FSKB, VSMR, SATOM, ZAR, ZVHo, Limeco).

Teilweise befürwortende Positionen:

FSKB empfindet die Anpassung grundsätzlich als sinnvoll und weist darauf hin, dass das Zumischen von weiteren Ausgangsstoffen zu Produkten aus dem Recyclingprozess zur Erreichung von bestimmten (von Bauobjekten/-normen) geforderten Eigenschaften möglich bleiben müsste.

VSMR ist der Meinung, dass der allgemein gehaltene Begriff «Fremdstoffgehalt» immer in Bezug zur Materialsorte, die verwertet werden sollte und dem Verwertungsprozess selbst definiert sein sollte. Der Ergänzung «Fremdstoffgehalt» könne zugestimmt werden, wenn die «abfallrechtliche Relevanz des Fremdstoffes» im Vollzug gesamtschweizerisch im Kontakt mit den beteiligten Fachbranchen definiert werde.

SATOM empfiehlt, dass dafür gesorgt werden müsste, dass Anlagen, die Fremdstoffe extrahieren, effizient genug sein sollten, um sicherzustellen, dass die nach diesen Anlagen durchgeführten Messungen konform seien. Die Referenz sollte nicht das Material sein, welches in den Prozess eintrete, sondern das Material, das die Extraktionsanlage verlasse.

ZAR, ZVHo und Limeco wünschen in einer gemeinsamen Stellungnahme eine generelle Überarbeitung des Artikels im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft. Die vorgeschlagene Änderung sei sinnvoll, aber nicht hinreichend. Sie weisen darauf hin, dass ein striktes Vermischungsverbot nicht unbedingt zum grösstmöglichen ökologischen Nutzen führe. Es gelte in Zukunft mit der Verknappung der Ressourcen und der Deponievolumen ganzheitliche Ansätze zu verfolgen, ohne dass Öko-Dumping betrieben werden könne.

Ablehnende Positionen:

Der Kanton NE äussert die Bedenken, dass das Vermischungsverbot die Möglichkeiten des Recyclings zu stark einschränke, namentlich bei der Vermischung von mineralischen Strassenbelagsabfällen mit nicht-bituminösen mineralischen Stoffen. Solange die Rezyklate in einer verfestigten Schicht gelagert werden, sollten sie einen substantziellen Anteil an bituminösen Materialien enthalten können.

HeS, SVUT und HeNW äussern in einer gemeinsamen Stellungnahme die Befürchtung, dass die Ergänzung Spielraum für eine sehr weite Auslegung mit ungewissem Ausgang bieten würde. Sie fordern deshalb, dass für die Holzenergiebranche sichergestellt werde, dass Abfälle, (Holzaschen) aus Anlagen, welche Holz thermisch behandeln, als eine betriebliche Einheit angeschaut werden. Die Mischung dieser verschiedenen Aschefraktionen solle keinesfalls als Vermischung im Sinne von Artikel 9 VVEA taxiert werden. Sie stellen den Antrag, dass Filteraschen und -stäube aus der thermischen Behandlung von Holz, bei welcher ein Brennstoffmix eingesetzt wird, von dem Vermischungsverbot ausgenommen sein sollen.

Trenn wünscht, keine Anpassungen des Artikels vorzunehmen, mit der Begründung, dass Abfälle mit unterschiedlichen chemischen Zusammensetzungen nie vermischt werden dürften.

3.3.2.4 Verbot der Ablagerung von Ausbauasphalt (Art. 52 Abs. 2 und 3, Anh. 5 Ziff. 2.1 Bst. e und g)

Alle eingegangenen Kommentare betreffen Artikel 52 Absätze 2 und 3. Gegen die vorgeschlagenen Änderungen in Anhang 5 Ziffer 2.1 Buchstaben e und g gab es keine Einwände oder Bemerkungen.

22 der insgesamt 73 Stellungnehmenden begrüßen den Änderungsvorschlag zu Artikel 52 Absätze 2 und 3. 26 Teilnehmende stimmen teilweise zu. Von diesen 26 erteilen 5 Teilnehmende (UR, NE, KIK, HEV, FSKB) ihre Zustimmung zum Vorschlag, formulieren jedoch einen im Grundsatz negativen Kommentar. 17 Rückmeldungen (ZH, ZG, BS, SH, AR, SG, AG, TG, TI, VS, GE, JU, FDP, SP, SGV, SSV, SVKI) erachten die vorgeschlagene Frist als zu lang und 3 (ZAR, ZVHo, Limeco) geben an, dass sie sich in Unkenntnis des Themas nicht äussern können. 10 Teilnehmende lehnen den Vorschlag wegen der zu langen Frist ab (BE, LU, OW, FR, KVV, glp, PUSCH, Greenpeace, arv, EWB) und 15 Stellungnehmende

äussern sich nicht zu diesem Revisionspunkt (NW, SVP, sgV, Infracore, KomABC, svu|asep, cemsuisse, VSMR, WEKO, VFS, SAIDEF, IGEB, swisspower, Renergia Zentralschweiz, metal.suisse).

Das allgemeine Verbot der Ablagerung von Ausbauasphalt auf Deponien des Typs B wird von allen Teilnehmenden der Vernehmlassung befürwortet.

Die überwiegende Mehrheit der Bemerkungen und Einwände betreffen die vorgeschlagenen Fristen für das Ablagerungsverbot und nicht das Verbot an sich. Es wird davon ausgegangen, dass eine Verlängerung der in Absatz 2 festgelegten Frist die eingeleiteten Prozesse und Investitionen gefährden würde. Aber auch, dass die Förderung der Nachfrage nach wiederverwerteten Materialien wirtschaftliche Anreize schafft.

Zudem wird angeführt, dass die Technik derzeit vorhanden ist und Absatz 3 eine bereits im Vollzug gelebte Praxis im Gesetz festschreiben würde. Eine zu lange Frist würde die aktuellen Anstrengungen verlangsamen. Hervorgehoben wird auch, dass die Frist des 31. Dezember 2025 in Absatz 2 schon seit Langem bekannt sei. Eine Verlängerung dieser Frist würde den Druck verringern und zu Unsicherheiten bei den bereits getroffenen unternehmerischen Investitionsentscheidungen führen. Insgesamt sprechen sich somit 17 Kantone, 7 Verbände und 3 Parteien gegen die vorgeschlagenen Fristen aus, da sie diese als zu lang erachten. Die Details sind unten im Einzelnen aufgeführt:

- 11 Kantone (ZH, LU, ZG, FR, BS, SH, AR, TG, SG, AG, JU), 7 Verbände und Unternehmen (arv, SGV, SSV, SVKI-Strassen, PUSCH, Greenpeace, EWB) sowie 2 Parteien (FPD, glp) lehnen die Verlängerung der bestehenden Frist ab und verlangen eine generelle Frist bis spätestens zum 31. Dezember 2025. Eine Partei (SP) lehnt die Verlängerung der bestehenden Frist in Absatz 2 ab, äussert sich jedoch nicht zur Frist in Absatz 3.
- 4 Kantone (BE, OW, TI, VS) und 1 Verband (KVU) wünschen, die Frist für das Ablagerungsverbot auf fünf Jahre nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung festzulegen.
- Der Kanton GE stimmt der Fristverlängerung in Absatz 2 zu, beantragt jedoch eine Frist bis zum 31. Dezember 2025 in Absatz 3.
- Neben der Ablehnung der Fristverlängerung in Absatz 2 schlagen 2 Kantone (ZG, TG) eine sehr kurze (nicht näher präzisierete) Frist in Absatz 3 vor.

Zusätzlich wurden folgende Kommentare abgegeben:

- Nach den Kantonen GE und TG sollte die Pflicht zur Verwertung von Ausbauasphalt in der VVEA spezifischer geregelt werden. Der Kanton GE schlägt vor, insbesondere Artikel 20 für Ausbauasphalt mit einem Gehalt von weniger als 250 mg PAK pro kg in diesem Sinne anzupassen.
- 4 Teilnehmende (ZH, TG, TI, FER) äussern Befürchtungen, dass der Ausbauasphalt ins Ausland exportiert, dort behandelt und anschliessend in die Schweiz wiedereingeführt werden könnte.
- Für die KIK ist die Bestimmung des PAK-Gehalts von zu verwertenden Belägen problematisch. Sie begründet dies mit der fehlenden Standardisierung der im Labor eingesetzten Messverfahren.
- Der FSKB äussert Bedenken hinsichtlich der Umweltbelastung, die durch eine thermische Behandlung von Ausbauasphalt entstehen könnte. Zudem befürchtet er, dass die Qualität des aus der thermischen Behandlung stammenden Kiessands unzureichend sein werde. Sollte bis 2031 keine Lösung bereitstehen, schlägt der FSKB die Einrichtung von befristeten Monodeponien für bituminöse Abfälle vor, die dort für eine spätere Behandlung zwischengelagert werden.
- Der Kanton TI und Swissmem verlangen eine Anpassung der SN- und VSS-Normen, mit der eine Erhöhung der Anteile von wiederverwerteten Materialien im Strassenbau vorgesehen wird.

- Der Kanton AG zweifelt an der Möglichkeit, den Anteil von Recycling-Kiessand in den Strassenbelägen zu erhöhen. Er geht davon aus, dass die bituminösen Abfälle nicht vollständig in der Schweiz entsorgt werden können, und bittet den Bund, zu prüfen, ob sich mit Behandlungsanlagen im Ausland Abnahmeverträge abschliessen lassen.
- Der Kanton SG ist der Ansicht, dass die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Entsorgungswege fristgerecht verfügbar sind, in der Verantwortung des Bundes anzusiedeln sei und nicht bei den Kantonen.
- Der Kanton NE bezweifelt den Erfolg dieser Massnahme und befürchtet, dass niemals der gesamte in der Schweiz anfallende Ausbausphalt verwertet werden könne. Es werden finanzielle und logistische Folgen für die Strassenarbeiten befürchtet. Ebenso stellt der Kanton NE den ökologischen Nutzen der Verwertung dieser Materialien im Vergleich mit ihrer Ablagerung auf einer Deponie infrage. Er hegt die Befürchtung, dass der Kanton ZH als Modell für die Behandlung von Ausbausphalt in der Schweiz dienen werde.
- Der HEV verlangt, die Frist in Artikel 52 Absatz 1 ebenfalls zu verlängern. Im Übrigen vertritt er die Ansicht, dieser Absatz sei bestenfalls aufzuheben. Als Begründung führt er an, die Verwertung dieser Materialien im Strassenbau sei am ökologischsten.

In den Stellungnahmen werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- Für die Absätze 2 und 3 fordern 10 Kantone (ZH, LU, ZG, FR, BS, SH, AR, SG, AG, JU), 7 Verbände und Unternehmen (arv, SGV, SSV, SVKI-Strassen, PUSCH, Greenpeace, EWB) sowie 3 Parteien (FPD, glp, SP) eine generelle Frist bis mindestens zum 31. Dezember 2025. Die SP äussert sich nicht zum Absatz 3.
- Ein auf fünf Jahre nach Inkrafttreten der revidierten Verordnung befristetes Ablagerungsverbot wünschen 4 Kantone (BE, OW, TI, VS) und ein Verband (KVU).
- 3 Kantone (GE, ZG, TG) schlagen für Absatz 3 eine kürzere Frist als für Absatz 2 vor.
- Als Alternative und möglichen Ersatz für das Ablagerungsverbot regen 2 Kantone und 1 Verband (LU, ZG, KVU) die Einführung einer Lenkungsabgabe an.
- Der Kanton Uri schlägt vor, für den Zeitraum zwischen der bestehenden Frist gemäss Artikel 52 Absatz 2 (2025) und 2030 eine Lenkungsabgabe einzuführen.
- Die KIK verlangt eine Erhöhung des aktuellen Höchstgehalts von 250 mg PAK pro kg und die Einführung eines standardisierten Verfahrens für die Probenahme und zur Bestimmung des PAK-Gehalts.
- Der HEV fordert, dass die Frist in Artikel 52 Absatz 1 zumindest zu verlängern und bestenfalls aufzuheben sei.

Die folgenden Teilnehmenden begrüssen die Änderungen, ergänzen ihre Stellungnahme jedoch mit einem Kommentar:

- Der Kanton SZ beschäftigt sich mit der Frage, ob in der Schweiz genügend Anlagen zur Behandlung vorhanden sind, und drückt seine Besorgnis über eine mögliche Beherrschung dieses Markts durch ein Monopolunternehmen aus.
- Der Kanton GR ist sich nicht sicher, ob er auf Kantonsebene für die Einhaltung der aktuellen Frist in Absatz 2 gerüstet ist.

3.3.2.5 Erhöhung der Energie-Nettoeffizienz für Kehrichtverbrennungsanlagen auf 80 Prozent (Art. 31 Bst. c)

Die grosse Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst den Vorschlag ganz oder teilweise (52 Stellungnahmen: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, VD, VS, GE, JU, KVU, glp, SGV, SSV, SVKI, economiesuisse, SGB, PUSCH, Suva, svujasep, Swissmem, INOBAT, Greenpeace, VASSO, cemsuisse, VSMR, arv, HeS, VFS, SVUT, IG Holzenergie NW-CH, SAIDEF, IWB, SATOM SA, KVA Linth, VBSA, Limeco, EWB, swisspower, Trenn GmbH).

14 Stellungnehmende haben sich enthalten (NW, TI, NE, KIK, SVP, SP, InfraWatt, KomABC, HEV, FSKB, FER, SBV, WEKO, Renergia).

Von den insgesamt 73 eingegangenen Stellungnahmen lehnen 7 die Änderung zu diesem Artikel ab (GL, FDP, sgv, IGEB, ZAR, ZVHo, metal.suisse).

Teilweise befürwortende Positionen:

Die Kantone ZH, BE, OW, SH, AR, SG, GR, TG, sowie svujasep, VFS wünschen eine klare Definition der Berechnung des ENE, der Systemgrenzen und Vollzugsfragen in den Erläuterungen oder Vollzugshilfe. Zudem sei die Finanzierungsfrage, insbesondere von CCS zu klären (ZH, AR, SG, svujasep).

Die cemsuisse verlangt die Aberkennung der CO₂-Abscheidung als externe Nutzung.

Der IWB sieht ein Risiko von Verschiebung von Abfallströmen von KVA, die keine Kapazitätserweiterungen machen können, zu KVA, die die ENE 0.8 erfüllen.

Der VBSA und swisspower befürworten die Auflistung (in Erläuterungen oder Vollzugshilfe) weiterer Möglichkeiten der externen Energienutzung wie die Produktion von erneuerbaren Energieträgern (z.B. Wasserstoff.) Der VBSA fordert eine entsprechende Anpassung im Verordnungstext: «Insbesondere die Nutzung der Energie zur Abscheidung von CO₂....».

Ablehnende Positionen:

Der Kanton Glarus beantragt die Rückweisung des Artikels mit der Begründung, dass die Energieoptimierung einer KVA nicht auf Kosten von anderen Umweltkompartimenten mit Energiebedarf (z.B. Emissionsminderung, Reduktion von Dioxin in Flugasche) erfolgen darf. Es sei die gesamte Ökobilanz einer KVA zu betrachten. Die vorliegende Regelung bevorzugt städtische Anlagen, da diese die geforderte Energieeffizienz durch Fernwärmenetze erreichen können, hingegen die KVA in ländlichen Gebieten sich auf CCS-Anlagen beschränken müssen, auch wenn sie dafür nicht geeignet sind.

Der ZAR und der ZVHo erachten die Verankerung eines technischen Grenzwerts auf Verordnungsstufe als problematisch, da die Systemgrenzen noch nicht ausreichend definiert sind. Wie der Kanton GL sehen sie das Risiko, dass die einseitige Optimierung der Energieeffizienz andere Prozesse zur Reduktion der Umweltbelastung benachteiligt werden. Es sei die gesamte Umweltbilanz einer KVA zu betrachten.

Die FDP, der sgv, die IGEB und metal.suisse vertreten die Meinung, dass mit der Erhöhung der Energieeffizienz falsche Anreize zur Kapazitätserweiterung von KVA geschaffen werden. Dies steht im Widerspruch zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft, insbesondere im Fall des Kunststoffrecyclings.

3.3.2.6 Änderung zum relevanten Anteil des TOC und zum entsprechenden Messverfahren (Art. 32 Abs. 2 Bst. e VVEA, Anhang 3 Ziff. 2 sowie Anhang 5 diverse Ziffern)

Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e VVEA

Von insgesamt 73 Rückmeldungen stimmen der Änderung zu: 14 Kantone (AI, BL, BS, FR, GE, GL, JU, NE, VD, VS, SO, SZ, TI, UR), die GLP sowie 22 Verbände / Interessengruppen (SGV, SSV, SVKI, arv, VBSA, swissmem, FER, Greenpeace, HeS, SVUT, IG Holzenergie Nordwestschweiz, SAIDEF, IWB, SGB, Pusch, SUVA, SATOM SA, KVA Linth, EWB, INOBAT, VASSO, Trenn GmbH).

7 Kantone (AG, GR, LU, SG, SH, TG, ZH), die FDP, SVP sowie 4 Verbände / Interessengruppen (economiesuisse, ZAR, ZVHo, Limeco) lehnen die Änderung ab.

9 Antwortende stimmen teilweise zu (AR, BE, ZG, ZH, KVV, cemsuisse, IGEB, sgv, metal.suisse) und 14 Antwortende enthalten sich (NW, KIK, SP, InfraWatt, KomABC, svujasep, HEV, FSKB, SBV, VSMR, WEKO, VFS, swisspower, Renergia).

Sowohl ablehnende wie teilweise zustimmende Rückmeldungen sprechen sich gegen die faktische Erhöhung des maximalen Gehalts von 2 Gewichtsprozenten unverbrannter Anteile in Schlacken aus, welche sich durch den Wechsel vom TOC- auf das TOC400-Messverfahren ergeben würde. Denn mit dem TOC-Verfahren werden alle nichtflüchtigen, kohlenstoffhaltigen Verbindungen (organische sowie elementare Kohlenstoffe), mit dem TOC400-Verfahren hingegen nur die organisch gebundenen Kohlenstoffe erfasst. Als Folge der Verwendung des TOC400-Messverfahrens würden somit die Anforderungen an den Verbrennungsprozess respektive an den Ausbrand herabgesetzt. Insofern müsse von dieser Artikeländerung abgesehen werden, da diese betriebliche Vorgabe für Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen als Stand der Technik zentral sei.

In diesem Zusammenhang beantragen die Kantone ZH, AR und SH zudem, den Grenzwert für TOC auf 1 Prozent zu senken. Beim Ausbrand soll gemäss dem Stand der Technik ein möglichst tiefer TOC gewährleistet werden.

Anhang 3 Ziff. 2 Bst. c Tabelle und weitere in Anhängen 3 und 5 VVEA

Gegenüber den Antworten zu Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e VVEA gibt es mehr zustimmende Rückmeldungen zu den Änderungen in den Anhängen 3 und 5. Es wird anerkannt, dass bei der Ablagerung von Abfällen auf Deponien betreffend Kohlenstoff allein der Gehalt an abbaubaren organischen Kohlenstoffverbindungen massgebend ist. Die Grenzwerte wurden bisher mit der Messmethode TOC in der VVEA ausgewiesen. Es sei fachlich unbestritten, dass die neuere Messmethode TOC400 nun eine besser geeignete Messmethode darstellt. Zugestimmt wird demzufolge dort, wo es um den TOC von Abfällen geht, die weder Schlacken noch Aschen sind, Abfälle also, welche explizit nicht aus einem Verbrennungsprozess stammen.

Cemsuisse, IGEB, metal.suisse sowie sgv sind grundsätzlich gegen eine Änderung von TOC zu TOC400. Falls aber die Änderung tatsächlich vorgenommen werde, so soll ebenfalls Anhang 4 VVEA entsprechend angepasst werden. Dies betrifft den TOC im Kontext mit der Verwendung von Abfällen als Rohmaterial und Rohmehlkorrekturstoffe bei der Herstellung von Zement.

Die FDP, SVP, economiesuisse, cemsuisse, IGEB, metal.suisse, sind der Ansicht, Grenzwerverhöhungen machten die Verbrennung respektive das Deponieren von Abfällen attraktiver, was hinsichtlich Kreislaufwirtschaft einem Fehlanreiz gleichkomme.

3.3.2.7 Änderung der Frist (Art. 52a) – Filteraschen und –stäube

Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst den Vorschlag (41 von 73 Stellungnahmen, darunter 24 Kantone: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, AI SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU, sowie des Weiteren KVU, glp, economiesuisse, SGB, PUSCH, Suva, Swissmen, FER, INOBAT, Greenpeace, VASSO, arv, SAIDEF, SATOM, KVA Linth, VBSA, EWB).

22 von 73 Stellungnehmende haben sich enthalten (NW, BL, KIK, FDP, SVP, SP, sgv, InfraWatt, KomABC, svu|asep, HEV, FSKB, SBV, cemsuisse, VSMR, WEKO, VFS, IGEB, swisspower, Renergia Zentralschweiz, metal.suisse, Trenn).

Von den insgesamt 73 eingegangenen Stellungnahmen lehnen 6 die Änderung zu diesem Artikel ab (SGV, SSV, SVKI, HeS, SVUT, HeNW). Weitere 4 Stellungnehmende stimmen teilweise zu (IWB, ZAR, ZVHo, Limeco).

Teilweise befürwortende Positionen:

Zugestimmt, aber mit dem Hinweis versehen, dass der Fokus der Entsorgung bei Holzaschen auf dem organischen Anteil liegen soll und weniger bei den Metallen, haben ZAR, ZVHo, Limeco. IWB hat ebenfalls zugestimmt, aber auf die anlagentechnische Differenzierung, notwendige bauliche Massnahmen, sowie auf das Hilfsmittel der Ökobilanz zur Beurteilung der Sinnhaftigkeit der Metallrückgewinnung hingewiesen.

Ablehnende Positionen:

Bei den Ablehnungen haben sich SSV, SGV und SVKI dahingehend geäußert, dass die Bestimmung schon längst umgesetzt hätte werden können und keine Fristverlängerung notwendig sei. Die Ablehnung von HeS, HeNW und SVUT wird begründet mit der Abhängigkeit bei der Holzaschebehandlung von den KVA-Betreibern. Es wird daher an der Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Frist gezweifelt und eine Fristverlängerung bis 31. Oktober 2028 vorgeschlagen.

3.3.2.8 Anpassung des Grenzwertes für Dioxine/Furane in Rückständen aus der thermischen Behandlung (Anh. 5 Ziffer 3.3 und Ziffer 4.2)

Von insgesamt 73 Rückmeldungen stimmen der Änderung vorbehaltlos zu: 15 Kantone (AG, AI, AR, FR, GE, GR, JU, LU, NE, SG, SO, SZ, UR, VD, ZH) sowie 10 Verbände / Interessengruppen (SGB, SUVA, swissmem, FER, INOBAT, VASSO, arv, HeS, SVUT, IG Holzenergie Nordwestschweiz).

3 Kantone (BS, GL, TI), die FDP, SVP sowie 11 Verbände / Interessengruppen (economiesuisse, sgV, Infracore, KomABC, cemsuisse, SAIDEF, KVA Linth, ewb, IGEB, metal.suisse, Trenn GmbH) lehnen die Änderung in dieser Form ab.

21 Antwortende stimmen teilweise zu (BE, BL, OW, SH, TG, VS, ZG, KVU, GLP, SGV, SSV, SVKI, Pusch, Greenpeace, IWB, SATOM SA, ZAR, ZVHo, VBSA, Limeco, Renergia) und 11 Antwortende enthalten sich (NW, SP, svu|asep, HEV, KIK, FSKB, SBV, VSMR, WEKO, VFS, swisspower).

Teilweise befürwortende Positionen:

Einer Erhöhung des Grenzwertes für Dioxine / Furane (PCDD / PCDF) wird im Grundsatz mehrheitlich zugestimmt. Bei den teilweise zustimmenden Rückmeldungen lassen sich zwei Positionen unterscheiden, einerseits eine Zustimmung zur Erhöhung wie vorgesehen – notgedrungenenmassen, jedoch befristet auf 3 bis 5 Jahre – andererseits eine Zustimmung zu mindestens 5 anstatt 3 µg TEQ/kg.

Befürworter einer befristeten Grenzwertenerhöhung sehen eine solche als Übergangslösung. Es gelte die vorsorgliche Emissionsbegrenzung gemäss Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) und damit auch die möglichen Verfahren zur Zerstörung von Dioxinen und Furane in Filteraschen wie ReFire oder exDiox voranzutreiben. Weiter erwarten Befürworter, dass der vorgeschlagene Grenzwert risikobasiert fundiert abgestützt ist.

Ablehnende Positionen:

11 der ablehnenden Rückmeldungen sprechen sich für die Beibehaltung des Grenzwertes von 1 µg TEQ/kg aus. Die FDP, SVP, economiesuisse, cemsuisse, IGEB, metal.suisse, argumentieren dabei, Grenzwertenerhöhungen machten das Verbrennen respektive die Ablagerung von Abfällen gegenüber deren Verwertung attraktiver, was hinsichtlich Kreislaufwirtschaft einem Fehlanreiz gleichkomme.

Vereinzelt wird für einen weit höheren Grenzwert von 10 respektive 15 µg TEQ/kg plädiert. Es sei auf eine Abstimmung des Dioxingrenzwertes innerhalb Europas zu achten. Ohne bestehende Gewissheit bei der Umsetzung der entsprechenden Verfahren zur Dioxinzerstörung, wird der gemachte Bezug zum Stand der Technik kritisiert. Der Kanton GL moniert, die direkte Verknüpfung des Grenzwertes mit dem noch zu erreichenden Stand der Technik führe zu Unsicherheit. Üblicherweise fliesse ein technologischer Fortschritt von zur Marktreife entwickelten Verfahren als verschärfter Grenzwert in eine Verordnung. ZAR befürchtet, dass die Industrie ohne fest definierten Absenkpfad bezüglich des Dioxingehaltes in Reststoffen nichts unternehmen werde, um den Stand der Technik zu verbessern.

Die Schwierigkeit, die Entstehung von Dioxinen / Furanen beim Verbrennungsprozess überhaupt steuern zu können, sowie Messunsicherheiten bei der Erfassung von PCDD/PCDF-

Gehalten von bis zu 30 Prozent (gemäss Angaben des Instituts Fresenius) über die gesamte analytische Verfahrenskette hinweg werden als weitere Argumente für einen Grenzwert von mindestens 5 µg TEQ/kg vorgebracht.

3.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Anhang 4 Ziff. 1.1 Tabelle, TOC: Cemsuisse, IGEB, metal.suisse sowie sgV sind grundsätzlich gegen die vorgeschlagene Änderung von TOC zu TOC400. Falls aber die Änderung tatsächlich vorgenommen werde, so soll ebenfalls Anhang 4 VVEA entsprechend angepasst werden. Dies betrifft den TOC im Kontext mit der Verwendung von Abfällen als Rohmaterial und Rohmehlkorrekturstoffe bei der Herstellung von Zement.

Entsorgungsbestätigung für ak- und nk-Abfälle: Der Kanton ZH regt eine Anpassung der VVEA an. Erfahrungen hätten gezeigt, dass Abgeber von anderen kontrollpflichtigen Abfällen ohne Begleitscheinpflicht (ak) und von nicht kontrollpflichtigen (nk) Abfällen nicht immer darüber im Bilde seien, wohin die Abfälle gelangen würden oder ob diese rechtskonform entsorgt werden würden. Dies führe unter anderem für die Abgeberbetriebe zu Reputations- und Haftungsrisiken. Deshalb sei zu prüfen, ob für ak- und nk-Abfälle zukünftig eine Entsorgungsbestätigung des Entsorgungsunternehmens an den Abgeberbetrieb die korrekte Entsorgung der Abfälle dokumentieren könnte. Dies könnte mit der Rechnung (unter Nennung der Abfallart und der Menge) oder mit einer vergleichbaren Bestätigung erfolgen. Eine solche Bestätigung würde zudem die Stoffflüsse nachvollziehbarer machen.

Verwendung von Gips aus thermischen Kehrrechtverwertungsanlagen zur Zement- und Betonherstellung: Der VBSA beantragt, dass die Verwendung von Gips aus thermischen Kehrrechtverwertungsanlagen als Zumahl- oder Zuschlagstoffe bei der Herstellung von Zement und Beton zulässig sein soll, analog zur Verwendung von Gips aus der Abgasentschwefelung von Steinkohlekraftwerken und aus dem Baubereich (Anhang 4 Absatz 3 VVEA). Mit der Entwicklung der Rauchgas- und Metall-Entfrachtungstechnologie zeichne sich ab, dass zunehmend Gips in den KVA anfallen werde.

Die SP und Greenpeace bringen folgende Forderungen ein:

- **Abfallvermeidung als erste Priorität:** In der VVEA fehle bisher ein expliziter Hinweis, dass die Abfallvermeidung als erste Priorität gelte und die stoffliche (Wieder-)Verwertung von Abfällen erst als zweite Priorität folgen würde. Denn die Abfallvermeidung sei aus Ressourcensicht immer besser als die Abfall-(wieder-)verwertung.
- **Triage von wiederverwendbaren «Abfällen»:** Es müsste eine rechtliche Grundlage in der VVEA geschaffen werden, damit eine Triage von wiederverwendbaren «Abfällen» (Bauteile, Sperrgut und Elektronikgeräte) auf den Sammelstellen bzw. auf den Recyclinghöfen sowie auch vor der Verbrennung in der KVA möglich sei. Denn das Ziel müsste sein, die Lebensdauer ausgewählter Produkte zu verlängern.
- **Einheitliche Anforderungskriterien und vorgezogene Recyclinggebühr für das Kunststoffrecycling:** Einzelne Kantone und Gemeinden sammeln Kunststoffabfälle, um sie stofflich zu verwerten. Damit werde einerseits der Idee von geschlossenen Stoffkreisläufen Rechnung getragen. Andererseits werde damit aber auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Beides sei sehr unterstützenswert. Damit die Qualität des Sammelgutes aber verbessert werden könnte, bräuchte es einheitliche Anforderungskriterien. Zudem solle eine vorgezogene Recyclinggebühr eingeführt werden, um ein tragfähiges Kunststoffrecyclingsystem in der Schweiz aufzubauen.

Verwendung von gemischten Siedlungsabfällen sowie von gemischt-gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfällen bei der Herstellung von Zement und Beton: Der sgV, die IGEB und cemsuisse wünschen, dass gemischte Siedlungsabfälle und gemischt gesammelte und nachträglich sortierte Siedlungsabfälle als Rohmaterial oder Brennstoff bei der Herstellung von Zement und Beton verwendet werden dürfen. Sie fordern daher die Streichung des letzten Satzes in Artikel 24 Absatz 1 VVEA. Abfälle sollen optimal verwertet

werden. In verschiedenen Wirtschaftszweigen würden Abfälle mit hohem Energiegehalt stofflich-thermisch verwertet werden; es fielen also keine zu deponierenden Schlacken an. Eine Verwertung in Zementwerken sei somit in Hinblick auf eine unnötige Kapazitätserhöhung von KVA sinnvoll und vermindere ebenso unnötige Kostensteigerung zulasten der Gebührenzahler. So wie sich der Artikel 24 VVEA heute darstelle, sei er eine Marktverzerrung zugunsten von staatlichen Unternehmungen.

Verwertung von Holzaschen bei der Zementherstellung: Die IGEB und cemsuisse wünschen in Anhang 4 Absatz 1 VVEA eine neue Ziffer für Aschen aus der thermischen Behandlung von Holz. Es gebe keinen Grund, diese sinnvolle Verwertung von Holzaschen bei der Zementherstellung nicht zu erlauben.

Verschiebung der Frist zur Phosphorrückgewinnung: Die IGEB und cemsuisse wünschen bei der Phosphorrückgewinnung (Art. 51) eine Fristverschiebung auf den 1. Januar 2031. Sinnvolle und umfassende Verfahren zur Rückgewinnung von Phosphor dürften am 1. Januar 2026 noch nicht marktreif sein. Die ARAs ständen unter grossem Druck, Verträge für die konforme Entsorgung des Klärschlammes abzuschliessen.

Verwertung von importiertem Klärschlamm, Tier- und Knochenmehl: Des Weiteren wünschen die IGEB und cemsuisse eine Anpassung des Anhangs 4 Absatz 2 Ziffer e VVEA: «Klärschlamm aus zentralen Abwasserreinigungsanlagen, Tier- und Knochenmehl unter Berücksichtigung des Artikels 15». Diese Änderung würde es erlauben, importierten Klärschlamm oder importiertes Tier- und Knochenmehl aus Ländern, die keine Phosphorrecyclingpflicht haben, zu verwerten. Bisher seien ähnliche Vorschriften nur in Deutschland vorgesehen.

3.3.4 Beurteilung der Umsetzung

3.3.4.1 Stellungnahme der Kantone

Alle Kantone halten die vorgeschlagene Revision der VVEA für umsetzbar. Dort, wo einzelne Kantone eine Änderung ablehnen, erfolgt dies aus fachlichen Gründen und nicht wegen fehlender Umsetzbarkeit.

3.3.4.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Die Wirtschaftsverbände und die übrigen Teilnehmenden der Vernehmlassung sehen keine grundsätzlichen Probleme bei der Umsetzung der angepassten Bestimmungen. Ihre Kommentare und Anträge betreffen einzelne Ordnungsbestimmungen bzw. bestimmte Elemente der Erläuterungen.

4 Ergebnisbericht zur Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

4.1 Ausgangslage

Flüchtige organische Verbindungen (volatile organic compounds, VOC) tragen zusammen mit anderen Luftschadstoffen zur Bildung des gesundheitsschädigenden Luftschadstoffs Ozon und zur Bildung von sekundärem Feinstaub bei. Die VOC-Emissionen sind noch zu hoch. Die Belastung durch Ozon liegt bei Schönwetterlagen im Sommer in der ganzen Schweiz flächendeckend und zum Teil erheblich über den Grenzwerten. Allerdings konnten dank der bisher getroffenen Massnahmen und der Reduktion der Vorläufersubstanzen wie VOC und Stickoxide die Spitzenwerte beim Ozon gebrochen sowie ein Beitrag zur Reduktion sekundären Feinstaubes geleistet werden.

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) legt für Anlagen Emissionsgrenzwerte für VOC nach dem Stand der Technik fest. Ergänzend dazu sorgt die Lenkungsabgabe auf VOC seit dem Jahr 2000 als ökonomisches Instrument für einen sparsamen Umgang mit VOC-haltigen Stoffen und Produkten. Die Lenkungsabgabe und deren Vollzug ist in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018) geregelt.

Die vom Parlament abgeänderte und im März 2019 verabschiedete Motion Wobmann (15.3733)² von Juni 2015 beauftragt den Bundesrat, den Vollzug der VOCV administrativ zu vereinfachen und gleichzeitig das Schutzniveau zu wahren. In diesem Prozess sollen die Anliegen der betroffenen Branchen angemessen berücksichtigt werden. In ihren Kommissionsberichten unterstreichen die Kommissionen für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S)³ und des Nationalrates (UREK-N)⁴, dass sich die Bemühungen dabei auf die administrative Entlastung der Unternehmen konzentrieren sollen.

Zur Umsetzung der Motion fanden Workshops mit Wirtschaftsverbänden und Praktikern aus den Betrieben sowie den Kantonen statt. Das Vorgehen wurde mit der Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe⁵ abgestimmt. In Absprache mit den Beteiligten wurden bis Herbst 2020 sechs Massnahmen zur Vereinfachung des Vollzugs festgelegt. Diese Massnahmen sowie auch weitere geprüfte und später verworfene Massnahmen werden in der volkswirtschaftlichen Beurteilung (VOBU)⁶ näher beschrieben. Die Teilnehmer der Vernehmlassung nehmen in ihren Stellungnahmen zum Teil Bezug auf diesen Bericht.

Zwei der Massnahmen davon werden im Rahmen der vorliegenden Revision umgesetzt (Massnahmen 1 und 6). Die übrigen Massnahmen werden durch Anpassungen von

² Motion Wobmann (15.3733): <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20153733>

³ Kommissionsbericht UREK-S (13.08.2018): https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2015/Kommissionsbericht_UREK-S_15.3733_2018-08-13.pdf

⁴ Kommissionsbericht UREK-N (22.01.2019): https://www.parlament.ch/centers/kb/Documents/2015/Kommissionsbericht_UREK-N_15.3733_2019-01-22.pdf

⁵ Die Fachkommission für die VOC-Lenkungsabgabe gewährleistet die ständige Einbindung der Interessen der Wirtschaft. In der dreizehnköpfigen Kommission sind sechs Wirtschaftsverbände vertreten. Vier kantonale Mitglieder bringen die Anliegen der Lufthygieneämter ein, die im Austausch mit den Betrieben vor Ort stehen. Der Bund ist mit drei Sitzen vertreten (2 BAFU inkl. Vorsitz und 1 EZV).

⁶ Volkswirtschaftliche Beurteilung (VOBU) «Erleichterungen im VOCV-Vollzug»: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/luft/externe-studien-berichte/VOBU_Erleichterungen_im_VOCV-Vollzug.pdf.download.pdf/vobu-vcov.pdf; Hinweis: In der VOBU haben die Massnahmen eine andere Nummerierung als in diesem Bericht.

Merkblättern und Richtlinien geregelt oder im Zuge des IT-Transformationsprogramms DaziT durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) realisiert.

Massnahme 1: Befreiung von der Lenkungsabgabe bei Anlagen nach Artikel 9 ist nur noch mit bester verfügbarer Technik (BvT) möglich; auf Massnahmenpläne wird verzichtet.

Massnahme 6: Zulassungsschwellen für das Verpflichtungsverfahren werden gesenkt.

Darüber hinaus werden zur besseren Verständlichkeit in einigen Artikeln kleinere Präzisierungen des Wortlauts vorgenommen. Weitere Anpassungen verbessern die Vollzugspraxis, z. B. zwischen der EZV und Betrieben im Verpflichtungsverfahren.

4.2 Eingegangene Stellungnahmen

In der Vernehmlassung gingen insgesamt 57 Stellungnahmen ein:

- 26 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) sowie 7 weitere Behörden oder behördenähnliche Organisationen (Cerc'l'Air, EKL, INOBAT, KomABC, KVU, SSV, WEKO).
- 3 politische Parteien (FDP, SP, SVP)
- 15 Wirtschafts- und Fachverbände (ECO SWISS, economiesuisse, FER, metal.suisse, scienceindustries, SGB, SGV, SKW, SOLV, Suva, Swiss Textiles, Swissmem, VBSA, VSLF, VSS)
- 6 Unternehmen (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall, IWB, Rolic Technologies)

KomABC, Suva und die WEKO hatten keine Bemerkungen zur VOCV.

4.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

4.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Von den 54 Stellungnahmen mit Bemerkungen äusserten sich 11 grundsätzlich zustimmend:

- 4 Wirtschafts- und Fachverbände (FER, Swissmem, Swiss Textiles, VBSA)
- 2 Parteien (FDP, SP)
- 2 Kantone (SO, SZ)
- 2 behördenähnliche Organisationen (EKL, INOBAT)
- 1 Unternehmen (IWB)

Weitere 43 Teilnehmer stimmten mehrheitlich zu:

- 10 Wirtschafts- und Fachverbände (economiesuisse, ECO SWISS, metal.suisse, scienceindustries, SGB, SGV, SKW, SOLV, VSLF, VSS)
- 1 Partei (SVP)
- 24 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH)
- 3 behördenähnliche Organisationen (Cerc'l'Air, KVU, SSV)
- 5 Unternehmen (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies)

Ablehnende Stellungnahmen liegen nicht vor. Sowohl die zustimmenden als auch die mehrheitlich zustimmenden Rückmeldungen enthielten teils weitere Anträge oder Vorbehalte zu einzelnen Artikeln. Diese betrafen grösstenteils einzelne Aspekte von Artikel 4 (neue kantonale Aufgabe Sanierungsverfügungen), Artikel 9a (Anpassungsmöglichkeiten bei befreiten Anlagegruppen), Artikel 10 (Behördenkompetenz zum Verlangen weiterer Angaben zur VOC-Bilanz) und Artikel 22 (Fristverlängerungsmöglichkeiten beim Einreichen der VOC-Bilanz).

4.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Die 6 vorbehaltlosen (FDP, EKL, INOBAT, IWB, SP, VBSA) und 5 mehrheitlich zustimmenden (economiesuisse, metal.suisse, SGB, SVP, NE) Stellungnahmen erfolgten ohne jegliche Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln. Sie wurden deshalb im Folgenden nicht erneut aufgelistet, auch wenn davon auszugehen ist, dass diese Teilnehmer die Vorlage in den einzelnen Artikeln jeweils vorbehaltlos oder mehrheitlich mittragen.

4.3.2.1 Ersatz von Ausdrücken

Mit dem Ersatz von Ausdrücken ist eine Reihe von Anpassungen bei Begrifflichkeiten verbunden. Diese Anpassungen wurden in der Vernehmlassung entweder vorbehaltlos angenommen oder gar nicht kommentiert.

4.3.2.2 Art. 4 Abs. 2 Bst. b, 4 und 5 (Vollzugsbehörden)

6 Teilnehmer (ECO SWISS, FER, Swiss Textiles, Swissmem und die Kantone SO und TI) stimmten Artikel 4 vorbehaltlos zu. Die grosse Mehrheit von 32 Teilnehmern äussert sich teilweise zustimmend (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Cercl'Air, Chemetall, KVU, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, SOLV, SSV, VSLF und VSS sowie die Kantone AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH). Die teilweise zustimmenden Teilnehmer machen dabei eine Reihe von Vorbehalten oder Anpassungsvorschlägen geltend. Ablehnend äussern sich die Kantone BE, GE und JU. Sie bringen gleichzeitig Gegenvorschläge oder Vorbehalte ein, bei deren Umsetzung sie Artikel 4 unterstützen.

Unter Artikel 4 Absatz 4 enthält die Vorlage neue Handlungspflichten für die Kantone: Bei Bedarf sollen Sanierungsverfügungen zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Anhang 3 erlassen werden. Unter dem Vorbehalt, dass diese Aufwände gemäss Artikel 4 Absatz 6 entschädigt werden, sind der Cercl'Air und die KVU sowie die Mehrheit der Kantone (AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) einverstanden. Für den Fall, dass diese Aufwände nicht nach Artikel 4 Absatz 6 entschädigt würden, fordern die Kantone (AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, TI, UR, VD, ZG) sowie Cercl'Air und KVU, dass die Kantone dafür die entsprechenden Gebühren einziehen dürften. SG und VS fordern die Entschädigung der Kantone für den Vollzug zu erhöhen, da diese zusätzliche Aufgaben übernehmen. SG befürchtet, dass allfällige kantonale Gebühren nicht kostendeckend wären. SGV und SOLV fordern dagegen, dass keine Gebühren für den kantonalen Vollzug erhoben werden. Der SSV sieht eine Aufwandreduktion, wenn man Artikel 9c Absatz 2 und 3 streichen würde.

Die Kantone AG, BE und GE schlagen vor, Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c zu streichen, da Sanierungsverfügungen nicht das richtige Instrument seien, um die grundsätzlich freiwillige Einhaltung von Anhang 3 sicherzustellen. Als Alternative zu Buchstabe c schlägt AG vor, ein BvT-Zertifikat einzuführen, welches auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet wäre. BE schlägt als Alternative zu Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c vor, zukünftige Anpassungen von Anhang 3 an fixe Übergangsfristen zu koppeln.

Darüber hinaus soll gemäss Kanton GE Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d dahingehend präzisiert werden, dass die Bestätigung der Einhaltung von Anhang 3 nur die Befreiung und Rückerstattung betreffe. AG fordert, Artikel 4 Absatz 4 um einen Auftrag des Bundes zur regelmässigen Überprüfung der technischen Entwicklung zu ergänzen, so dass technische Verbesserungen zeitnah in Anhang 3 aufgenommen werden. Zur Sicherstellung des schweizweit einheitlichen Vollzugs soll der Artikel auch eine Bundeskompetenz zur Unterstützung der Kantone durch externe Experten enthalten. ZH verlangt, dass die Harmonisierung des Vollzugs durch eine Beurteilungspflicht des Bundes zur Erfüllung von Anhang 3 gewährleistet werden soll. Die Forderung nach einem möglichst harmonisierten kantonalen Vollzug wird ebenfalls von BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW und SOLV vorgetragen.

4.3.2.3 Art. 8 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 (Abgabebefreiung bei geringen Mengen)

Artikel 8 Absatz 1 buchstabe b und Absatz 2 werden von 41 Teilnehmern (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Cercl'Air, Chemetall, ECO SWISS, FER, KVV, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, SOLV, SSV, Swiss Textiles, Swissmem, VSLF, VSS und die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) vorbehaltlos begrüsst. Anderslautende Stellungnahmen liegen nicht vor.

4.3.2.4 Art. 9a Abs. 3 (Anlagengruppen)

Artikel 9a Absatz 3 wird von 10 Teilnehmern (ECO SWISS, FER, SSV, Swiss Textiles, Swissmem und den Kantonen BE, GE, TI, VS und ZH) vorbehaltlos begrüsst. 31 Teilnehmer (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Cercl'Air, Chemetall, KVV, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, SOLV, VSLF, VSS und die Kantone AG, AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NW, OW, LU, SG, SH, SO, TG, UR, VD und ZG) äussern sich teilweise zustimmend und bringen Änderungsanträge ein. Cercl'Air, KVV und die einzelnen Kantone machen dabei geltend, dass die Anlagengruppe auch dann geändert werden soll, wenn sich Anhang 3 geändert hat. Die übrigen Teilnehmer fordern, dass die Anpassung nicht nur auf Anfang eines Geschäftsjahres möglich sein soll, sondern wann immer die jeweiligen Sachverhalte eintreten, welche eine Anpassung der Anlagengruppe erlauben. Ablehnende Stellungnahmen liegen nicht vor.

4.3.2.5 Art. 9c (Anpassungen an den Stand der Technik)

Artikel 9c wird von 27 Teilnehmern (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall, FER, KVV, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, Swissmem, VSLF, VSS und den Kantonen AI, AR, BL, BS, GL, GR, JU, NW, OW, SH, SO, TG, UR und VD) vorbehaltlos begrüsst.

12 Teilnehmer (SGV, SOLV, SSV und die Kantone AG, BE, FR, LU, SG, TI, VS, ZG und ZH) äussern sich teilweise zustimmend und machen Änderungsanträge geltend. Der SSV hält die Regelung für zu grosszügig zugunsten der Betriebe und schlägt vor, Artikel 9c Absatz 2 und 3 aufzuheben oder im Sinne eines abgestuften Verlusts der Befreiung zu verschärfen. Die SOLV fordert, dass befreite Unternehmen, welche aufgrund der fehlenden Wirtschaftlichkeit von der Erfüllung bestimmter BvT-Vorgaben entbunden wurden, auch in Zukunft befreit bleiben sollen. Der SGV fordert, dass die Frist für Umsetzungen auf 5 Jahre angesetzt wird. FR, SG und VS halten die Frist ebenfalls für zu kurz und beantragen eine Verlängerung. LU und ZG wünschen eine Präzisierung, in welchem Umfang und welchem Rhythmus die Kantone die Erfüllung von BvT-Anforderungen prüfen sollen. AG, BE und TI halten die Sanierungsverfügung für ein unpassendes Instrument im Vollzug der Befreiung nach Artikel 9 und fordern entsprechende Umformulierungen (vgl. dazu die entsprechenden Forderungen von Kantonen unter Kap. 4.3.2.2).

ECO SWISS, Swiss Textiles und der Kanton GE lehnen Artikel 9c ab. ECO SWISS und Swiss Textiles fordern, dass trotz Verzicht auf Massnahmenpläne und BvT-Laufzeit sichergestellt werden muss, dass die Anforderungen aus Anhang 3 nicht öfter als alle 3 Jahre angepasst werden und dass die Gesuchsfrist auf 6 Monate verlängert wird. GE fordert, dass Anlagen nach Artikel 9c Absatz 2 erst im Nachhinein von der Abgabe befreit werden können (also nicht vorerst befreit bleiben), sofern die Anforderungen nach Buchstabe a und b wieder erfüllt werden.

4.3.2.6 Art. 9d, 9e, 9f und 9g (Massnahmenpläne)

Den Artikeln 9d, 9e, 9f und 9g wird von 39 Teilnehmern (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Cercl'Air, Chemetall, ECO SWISS, FER, KVV, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, SOLV, SSV, Swiss Textiles, Swissmem und den Kantonen AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) vorbehaltlos zugestimmt. VSS und VSLF stimmen teilweise zu, halten aber fest, dass auf

Massnahmenpläne nicht verzichtet werden sollte. Ablehnende Stellungnahmen liegen nicht vor. Die Stellungnahmen sind für die Artikel 9d, 9e, 9f und 9g jeweils gleichlautend.

4.3.2.7 Art. 9h Sachüberschrift und Abs. 1 (Nachweis für die Abgabebefreiung)

Artikel 9h Absatz 1 wird von 31 Teilnehmern (Cercl'Air, ECO SWISS, FER, KVV, SSV, Swiss Textiles, Swissmem und den Kantonen AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) vorbehaltlos zugestimmt. 11 Teilnehmer (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies, scienceindustries, SGV, SKW, SOLV, VSLF und VSS) stimmen teilweise zu. Der SGV hält es für ausreichend, wenn alle drei Jahre oder bei einer signifikanten Anpassung einer Anlage die Voraussetzungen für die Befreiung nachgewiesen werden. Die übrigen der teilweise zustimmenden Teilnehmer sehen mit der Vorlage ohne Massnahmenpläne das Risiko eines erhöhten Klärungsbedarfs zwischen Betrieben und Behörden. Ablehnende Stellungnahmen liegen nicht vor.

4.3.2.8 Art. 9i (Fristerstreckung bei Härtefällen)

31 Teilnehmer (Cercl'Air, ECO SWISS, FER, KVV, SSV, Swiss Textiles, Swissmem und die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) stimmen Artikel 9i vorbehaltlos zu. 10 Teilnehmer (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, SOLV, VSLF und VSS) stimmen teilweise zu. Sie befürchten, dass der Verzicht auf die an die Massnahmenpläne geknüpfte Härtefallregelung für Unternehmen problematisch werden könnte. Ablehnende Stellungnahmen liegen nicht vor.

4.3.2.9 Art. 9j (Zeitpunkt der Befreiung)

41 Teilnehmer (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Cercl'Air, Chemetall, ECO SWISS, FER, KVV, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, SOLV, SSV, Swiss Textiles, Swissmem, VSLF, VSS und den Kantonen AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) stimmen Artikel 9j vorbehaltlos zu. Nur teilweise zustimmende oder ablehnende Stellungnahmen liegen nicht vor.

4.3.2.10 Art. 10 Abs. 3 (VOC-Bilanz)

11 Teilnehmer (ECO SWISS, FER, SSV, Swiss Textiles, Swissmem und die Kantone AG, BE, TI, VS, ZG und ZH) stimmen Artikel 10 Absatz 3 vorbehaltlos zu. 29 Teilnehmer (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Cercl'Air, Chemetall, ECO SWISS, FER, KVV, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, VSLF, VSS und die Kantone BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR und VD) stimmen Artikel 10 Absatz 3 teilweise zu. BASF, BASF Coating Service, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, VSLF und VSS wünschen, dass eine klarere Rollenzuteilung vorgenommen wird, damit nicht alle am Vollzug beteiligten Stellen zusätzliche Auskünfte einholen dürfen. Cercl'Air, KVV und die einzelnen Kantone wünschen, dass die Formulierung nicht nur die Vollzugsbehörden im Allgemeinen nennt, sondern die Vollzugsbehörden der Kantone ausdrücklich aufgeführt werden. 2 Teilnehmer (SOLV und SGV) lehnen Artikel 10 Absatz 3 ab. Sie befürchten zusätzliche Regulierungskosten.

4.3.2.11 Art. 21 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. c, d und Abs. 2 (Bewilligung)

40 Teilnehmer (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Cercl'Air, Chemetall, ECO SWISS, FER, KVV, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, SOLV, SSV, Swiss Textiles, Swissmem, VSLF, VSS und die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH) stimmen Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c und d sowie Artikel 21 Absatz 2 vorbehaltlos zu. TI stimmt teilweise zu und beantragt, den Wortlaut der italienischen Übersetzung zu prüfen. Ablehnende Stellungnahmen liegen nicht vor.

4.3.2.12 Art. 22 (Abrechnung)

16 Teilnehmer (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall, ECO SWISS, FER, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, SOLV, Swiss Textiles, Swissmem, VSLF, VSS und die Kantone GE und TG) stimmen Artikel 22 vorbehaltlos vor. 23 Teilnehmer (Cercl'Air, KVVU und die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, UR, VD, VS, ZG und ZH) stimmen teilweise zu. AG fordert die aktuelle Regelung bei der Abgabefrist beizubehalten, damit es nicht zu verspäteten Abgaben komme. BE schlägt vor, die Form des Gesuchs zu definieren. Ein formloses Gesuch genüge. Die übrigen stellungnehmenden Kantone sowie Cercl'Air, KVVU und SSV schlagen vor, die Fristerstreckung auch für die bilanzierenden Betriebe ausserhalb des Verpflichtungsverfahrens zu ermöglichen. Falls am Vorschlag von Artikel 22 festgehalten werden soll, fordert TI, dass diese auf die übrigen bilanzierenden Betriebe ausgeweitet wird.

4.3.2.13 Art. 22b (Mangelhafte Einreichung der VOC-Bilanz)

36 Teilnehmer (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Cercl'Air, Chemetall, FER, KVVU, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, SOLV, Swiss Textiles, Swissmem, VSLF, VSS und die Kantone AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG und ZH) stimmen Artikel 22b vorbehaltlos zu. SSV und der Kanton SG stimmen teilweise zu. SG erachtet eine Fristerstreckung nicht als notwendig und fordert, dass eine solche ggf. auf bilanzierende Betriebe ohne Verpflichtungsverfahren ausgeweitet würde. Der SSV macht geltend, dass die Möglichkeit zur Fristerstreckung den Kantonen zustehen müsste, da diese die Bilanzen kontrollieren. BE und TI lehnen Artikel 22b ab. BE verlangt, dass das Setzen der Nachfrist den Kantonen zustehe. TI hält die Fristverlängerung für unnötig und verlangt ebenfalls, dass eine solche ggf. auf alle bilanzierenden Betriebe ausgeweitet werden müsste.

4.3.2.14 Art. 22c (Sistierung)

38 Teilnehmer (BASF Schweiz, BASF Coating Service, BASF Intertrade, Chemetall, Cercl'Air, FER, KVVU, Rolic Technologies, SKW, SOLV, SSV, Swiss Textiles, Swissmem, VSLF, VSS und die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) stimmen Artikel 22c vorbehaltlos zu. SG stimmt Artikel 22c teilweise zu, schlägt aber vor, Artikel 22c Absatz 2 zu streichen, da dieser als unnötig erachtet werde. Die SOLV lehnt Artikel 22c Absatz 1 Buchstabe b ab, da die Sistierung auf unklaren Kriterien beruhe, die zu viel Spielraum für willkürliche Entscheide liesse und deren Vollzug zu grosse Aufwände verursache.

4.3.2.15 Anhang 3 Ziff. 115 Abs. 1 (Dokumentation)

33 Teilnehmer (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall, FER, KVVU, Rolic Technologies, SSV, SKW, SOLV, Swiss Textiles, Swissmem und die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG und ZH) stimmen Anhang 3 Ziffer 115 Absatz 1 vorbehaltlos zu. GE und LU stimmen teilweise zu. LU fordert, dass die Lüftungspläne weiterhin mitgeliefert werden. Diese seien zur Beurteilung komplexer Anlagen wichtig für das Verständnis der Luftströme. GE fordert, dass Lüftungspläne in Fällen bei denen eine neue Anlage integriert wird oder die VOC-Ströme wesentlich zunehmen, zwingend mitgeliefert werden sollen. 5 Teilnehmer (scienceindustries, SKW, SOLV, VSLF, VSS) lehnen Anhang 3 Ziffer 115 Absatz 1 ab. Anhang 3 soll entweder so wie bisher belassen werden oder branchenspezifisch angepasst werden. In der chemischen Industrie sei es nicht möglich, die diffusen Emissionsquellen zu quantifizieren. Sie würden in der Grössenordnung von 10^{-4} der Einsatzmenge geschätzt.

4.3.2.16 Anhang 3 Ziff. 2 Abs. 2 und 3 (Branchenspezifische Richtlinien)

31 Teilnehmer (Cercl'Air, FER, KVVU, SOLV, SSV, Swiss Textiles, Swissmem und die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH) stimmen Anhang 3 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 vorbehaltlos zu. 9 Teilnehmer (BASF

Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall, Rolic Technologies, scienceindustries, SKW, VSLF und VSS) sind mit Anhang 3 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 grundsätzlich einverstanden, wünschen aber, dass konkrete Übergangsfristen definiert werden. Ablehnende Stellungnahmen liegen nicht vor.

4.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

4.3.3.1 Unbefristete Befreiung von Flächendesinfektionsmitteln

Unabhängig von der Vorlage fordern einige Unternehmen (BASF Coating Services, BASF Intertrade, BASF Schweiz, Chemetall, Rolic Technologies) und Verbände (scienceindustries, SKW, VSS), dass die bis Ende 2021 befristete Befreiung der Flächendesinfektionsmittel neu unbefristet gelten soll. Sie führen dazu aus, dass die Unterscheidung zwischen Hand- und Flächendesinfektionsmittel nicht immer einfach sei (Handdesinfektionsmittel sind grundsätzlich befreit), die Befreiung von Flächendesinfektionsmitteln bereits 2020 befristet verfügt wurde und die entsprechenden Systeme in den Unternehmen daraufhin umgestellt worden sei. Vor dem Hintergrund der weiterhin angespannten Lage im Zusammenhang mit der Pandemie und der hohen Wahrscheinlichkeit des Auftretens neuer Krankheitserreger sei der Schutz menschlicher Gesundheit und der Schutz des Gesundheitswesens durch kostengünstige Flächendesinfektionsmittel weiterhin hoch zu gewichten. Der SGV argumentiert, dass die unbefristete Befreiung von Flächendesinfektionsmitteln zwar mit der Wirtschaft diskutiert, aber nicht in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen wurde. Desinfektionsmittel seien wie bereits diskutiert, unabhängig vom Verwendungszweck, von der Lenkungsabgabe zu befreien. Dagegen forderte beispielsweise der Kanton Solothurn den Bundesrat auf, Flächendesinfektionsmittel nach Ende der Pandemie wieder auf die Produkte-Positivliste zu setzen. Die Abgrenzung zu den Reinigungsmitteln sei nicht einfach und auch nach der Pandemie sei mit einem erhöhten Verbrauch von Flächendesinfektionsmitteln und den entsprechenden VOC-Emissionen zu rechnen.

4.3.3.2 Schwellen für Rückerstattung senken

5 Unternehmen (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall und Rolic Technologies) und die Verbände scienceindustries und SKW fordern, dass die Schwellen für Rückerstattungen (derzeit 3000 Franken bei Nachweis einer befreiten Verwendung) gestrichen oder gesenkt werden. Auch bei Emissionsreduktionen unterhalb dieser Schwelle ginge es um Rückerstattungen, die den Unternehmen grundsätzlich zustehen. Die in der Verordnung vorgesehene Möglichkeit zum Zusammenschluss zu einer rückerstattungsberechtigten Gruppe, welche gemeinsam die Schwelle erreicht, würde nur selten genutzt, da dies mit zu grossen Aufwänden verbunden sei. Eine Streichung der Schwelle sei daher weiter zielführend. Es liege im Ermessen des rückerstattungsberechtigten Unternehmens, ob ein Antrag eingereicht werden soll oder ob der Aufwand für das Unternehmen zu hoch ausfalle. Etwaige Erwägungen zu den Aufwänden der Verwaltung dürften hier keine Rolle spielen. Falls ein Verzicht auf die Rückerstattungsschwellen nicht möglich sei, soll die allgemeine Rückerstattungsschwelle zumindest auf das für Ausfuhren vorgesehene Niveau von 300 Franken gesenkt werden. Swissmem bedauert, dass die Senkung der Rückerstattungsschwellen im Rahmen dieser Vorlage noch nicht umgesetzt wurde und erwartet, dass die Verwaltung diesbezüglich weiterarbeite, wenn die Digitalisierung der VOC-Bilanzen im DaziT umgesetzt wird, so wie die VOBU die Absicht der Verwaltung andeute.

4.3.3.3 Positivlisten betreffend Erdöldestillate und Naturprodukte anpassen

5 Unternehmen (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall und Rolic Technologies) und die Verbände scienceindustries und SKW fordern die Erdöldestillate und Naturprodukte von der Stoff- resp. Produkt-Positivliste zu streichen, da die Vollzugsprobleme aufgrund von fluktuierenden VOC-Gehalten zu gross seien. Es käme wegen inkorrekten Angaben auf Einfuhrzolldeklarationen zu Gerichtsurteilen. Die Vollzugsprobleme könnten auf zwei Arten gelöst werden: Erstens, die entsprechenden Stoffe oder Produkte

werden von der Stoff- resp. Produkte-Positivliste gestrichen oder zweitens, es werden Standard-VOC-Gehalte für die entsprechenden Stoffe oder Produkte festgelegt. Die stellungnehmenden Unternehmen beantragen, dass der Lösungsvorschlag mit den Standard-VOC-Gehalten umgesetzt wird.

4.3.3.4 Vollzug der LRV betreffend VOC-Emissionen

Die SOLV hält eine allfällige Änderung oder eine Verschärfung der LRV im Bereich der VOC-Emissionen für inakzeptabel. Scienceindustries und SKW halten fest, dass der Nationalrat der angepassten Motion nur zugestimmt habe, um zu vermeiden, dass der Bundesrat bei einer Streichung der VOC-Lenkungsabgabe die LRV betreffend VOC-Emissionen massiv verschärfen würde. Die Unterstützung der abgeänderten Motion Wobmann und der Vorlage erfolge unter der Bedingung, dass eine Verschärfung der LRV nicht stattfindet. VSLF und VSS zitieren aus dem Bericht UREK-S vom 13. August 2018, dass mit der Vereinfachung des VOCV-Vollzugs auf eine Verschärfung der LRV verzichtet werden könne. Die beiden Verbände gehen daher davon aus, dass die LRV betreffend VOC-Emissionsgrenzwerte nicht weiter verschärft wird. Die SVP und SOLV halten die Emissionsgrenzwerte der LRV als alleiniges Instrument für ausreichend, um massgebende weitere Reduktionen der VOC-Emissionen zu erzielen und den Vollzug weiter zu entwickeln. Die Lenkungsabgabe auf VOC könne abgeschafft werden. Swissmem begrüsst, dass im Zuge der Anpassung der Motion Wobmann auf die allgemeinverbindliche Übernahme des BvT-Standards aus Anhang 3 VOCV in die LRV verzichtet wurde.

4.3.3.5 Zukünftige Befreiung von Betrieben welche Teilaspekte von Massnahmenplänen aufgrund mangelnder wirtschaftlicher Tragbarkeit nicht umgesetzt haben

SGV und SOLV weisen darauf hin, dass die Erläuterungen zwar richtigerweise ausführen, dass alle befreiten Betriebe ihre Massnahmenpläne zum Erreichen des BvT-Standards bis Ende der laufenden BvT-Laufzeit (2022) vollständig umgesetzt haben müssen. Sie halten aber fest, dass einzelne Anlagen bezüglich der Umsetzung gewisser Teilaspekte aufgrund der mangelnden Wirtschaftlichkeit bis 2022 ausgenommen wurden. Sie fordern, dass die Befreiung nach Artikel 9 für diese Betriebe auch mit Inkrafttreten der Vorlage zukünftig weiter möglich sein soll, solange die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben sei.

4.3.3.6 Streichung der VOC-Lenkungsabgabe

Die SVP hält an ihrer grundsätzlichen Forderung fest, dass die VOC-Lenkungsabgabe gestrichen werden soll. Vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie seien die Belastungen für die Wirtschaft zu reduzieren. Der SGV hält die Abgabe angesichts des bereits erzielten Rückgangs der Emissionen für ungerechtfertigt. Die SOLV hält fest, dass die Abschaffung der Abgabe der beste Weg gewesen wäre, um die administrativen Aufwände der Wirtschaft zu senken.

4.3.4 Beurteilung der Umsetzung

Zur Umsetzung der Vorlage gingen eine Reihe von Bemerkungen ein. Sie wurden bereits in den entsprechenden Kapiteln oben erwähnt und werden hier nicht nochmals genannt, aber um Rückmeldungen ergänzt, die ohne direkten Bezug zu einem bestimmten Artikel der Vorlage eingingen.

4.3.4.1 Harmonisierte kantonale Umsetzung des VOCV-Vollzugs

FR und ZH fordern, dass die mit dem Verzicht auf Massnahmenpläne entfallende Koordination des Bundes durch andere Massnahmen auf Bundesebene ersetzt werden, so dass der harmonisierte Vollzug des BvT-Standards in den Kantonen gewährleistet wird. AG schlägt vor, dass der harmonisierte Vollzug durch ein einheitlich vollzogenes BvT-Zertifikat sichergestellt werden könne. ZH weist auf die Koordinationsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Cercl'Air Arbeitsgruppe hin und verlangt, dass darüber hinaus, der Bund weiterhin beurteilen

soll, ob im Einzelfall die Befreiungskriterien und die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt seien. Es soll daher bei der Umsetzung im Einzelnen nochmals genau geprüft werden, welche Vollzugsaufgaben beim Bund verbleiben sollen. SOLV und SGV fordern ebenfalls, dass der kantonale Vollzug möglichst harmonisiert erfolgen soll.

4.3.4.2 Zusammenhang der Vorlage mit dem IT-Transformationsprogramm des Zolls (DaziT)

Die FDP weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass erst wenn alle Massnahmen zur Erfüllung der Motion Wobmann umgesetzt werden, mit merklichen Verbesserungen für die Industrie zu rechnen sei. Daher soll die Umsetzung des Transformationsprogramms DaziT beim Zoll rasch vorangetrieben werden. Dabei soll auch weiterhin die enge Zusammenarbeit mit den Branchenvertretern gepflegt werden. Economiesuisse unterstreicht, dass die gewünschte Entlastung wohl erst mit der Umsetzung der weiteren Massnahmen beim Zoll spürbar werde. Scienceindustries hält fest, dass das BAFU nur indirekten Einfluss auf die Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen im Rahmen von DaziT habe, da diese Arbeiten in der Federführung der EZV lägen. Gleichwohl habe das BAFU sicherzustellen, dass die Massnahmen zur Umsetzung der angepassten Motion Wobmann bei der EZV bekannt seien und umgesetzt würden. VSLF und VSS merken an, dass die Umsetzung der weiteren Massnahmen vorgesehen sei, sobald die EZV die notwendigen rechtlichen und technischen Grundlagen geschaffen habe. Dabei solle darauf geachtet werden, dass die Digitalisierung des VOCV-Vollzugs und die Umsetzung im Rahmen von DaziT parallel und abgestimmt geschähe, so dass es nicht zu zweimaligen Anpassungskosten für die betroffenen Unternehmen komme. Die beiden Verbände halten weiter fest, dass sie bei ihren Kostenschätzungen für die Betriebe zu höheren Beträgen (2 Millionen Franken) als die Verwaltung (260 000 Franken) komme.

4.3.4.3 Bemerkungen zum Umfang der Entlastung der betroffenen Unternehmen

5 Unternehmen (BASF Schweiz, BASF Coating Services, BASF Intertrade, Chemetall und Rolic Technologies) sowie die Verbände scienceindustries und SKW beurteilen den Umfang der vorgeschlagenen Vereinfachungen und Erleichterungen als enttäuschend und vermissen die Umsetzung von weiteren im Prozess eingebrachten Vorschlägen, die nun nicht mehr von der Verwaltung vorgesehen würden (vgl. dazu die entsprechenden Forderungen unter Kap. 4.3.3.1, 4.3.3.2 und 4.3.3.3). Economiesuisse, ECO Swiss, metal.suisse, Swissmem, Swiss Textiles merken an, dass der geschätzte Umfang der Einsparungen (10 Prozent der Aufwände) ihre Erwartungen an die Umsetzung der Motion nicht erfülle. Die SVP beurteilt den Umfang der Entlastung als Schritt in die richtige Richtung. Die FDP sieht mit der Vorlage die Motion Wobmann teilweise erfüllt und betont, dass auch die weiteren von der Verwaltung vorgesehenen Massnahmen (2 bis 5) möglichst rasch durch die Zollverwaltung umgesetzt werden sollten.

4.3.4.4 Stellungnahme der Kantone

Zur Umsetzung der Vorlage gingen von den Kantonen eine Reihe von Bemerkungen ein. Sie wurden bereits in den entsprechenden Kapiteln oben erwähnt und werden hier nicht nochmals einzeln aufgelistet. Diese Rückmeldungen betrafen im Wesentlichen Artikel 4 (Sanierungsverfügungen), Artikel 9a (Anpassung der Anlagegruppen), Artikel 10 (Behördenkompetenz zum Verlangen weiterer Angaben zur VOC-Bilanz) und Artikel 22 (Fristverlängerungsmöglichkeiten beim Einreichen der VOC-Bilanz). Insbesondere halten die Kantone fest, dass es aufgrund des Verzichts auf Massnahmenpläne zwar bei Unternehmen und Bund zu einer Vereinfachung der Abläufe komme, dies aber zu Mehraufwänden bei den Kantonen führe. Dies betreffe vor allem die in der Vorlage vorgesehenen Sanierungsverfügungen, weshalb einerseits Forderungen eingingen, die entsprechenden Mehraufwände durch eine Anpassung der kantonalen Aufwandsentschädigungen nach Artikel 4 Absatz 6 VOCV oder durch zusätzliche kantonale Gebühren abzugelten, andererseits machten AG, BE und GE Vorschläge, wie der in der Vorlage vorgeschlagene Prozess

anzupassen sei, um den Aufwand der kantonalen Behörden zu begrenzen (vgl. dazu die entsprechenden Forderungen unter Kap. 4.3.2.2).

4.3.4.5 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Die mit der Rückverteilung beauftragten Versicherer bleiben von den Anpassungen der Vorlage unberührt und haben nicht Stellung genommen. Die EZV wird als wesentlicher Vollzugsträger des Bundes im Rahmen der Ämterkonsultationen begrüsst.

5 Ergebnisbericht zur Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

5.1 Ausgangslage

Im Jahr 2017 haben der Informatikrat des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (IRD UVEK) und die Geschäftsleitung des Generalsekretariats des UVEK beschlossen, eine E-Government-Plattform UVEK aufzubauen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) wurden als Pilotämter und innerhalb des BAFU die Abfallprozesse als Pilotprozesse für die Umsetzung ausgewählt.

Betroffen davon sind Prozesse, die in folgenden Verordnungen geregelt sind:

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610),
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), und
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681).

Im Rahmen des E-Government UVEK Programmes wird die bisherige Software für den Verkehr mit Abfällen veva-online abgelöst und ein neues Informations- und Dokumentationssystem des BAFU aufgebaut. Die Abläufe zum Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen im Inland und im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen werden soweit als möglich digitalisiert. Die gesetzliche Grundlage für die digitale Abwicklung der Prozesse wird mit dem neuen Artikel 59^{bis} des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) geschaffen werden und mit der vorliegenden Änderung in der VeVA konkretisiert. Die Vernehmlassung zur USG-Revision findet vom 8. September bis 30. Dezember 2021 statt. Die Inkraftsetzung der Verordnungsrevision wird anschliessend mit derjenigen des neuen Artikels 59^{bis} USG abgestimmt.

5.2 Eingegangene Stellungnahmen

Zur Änderungsvorlage für die VeVA sind 52 Stellungnahmen eingegangen. 22 Kantone, 2 Kantonale Konferenzen, 24 Verbände, eine Politische Partei und drei weitere interessierte Stellen haben Stellung genommen.

5.3 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

5.3.1 Gesamtbeurteilung der Vorlage

Die Stellungnehmenden haben der Revision der VeVA und der damit einhergehenden Digitalisierung der Abläufe zum Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen im Inland und im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen grundsätzlich zugestimmt.

12 Kantone (AI, AR, BL, BS, FR, GL, JU, NE, SO, TI, UR, und VS), und 19 Verbände und Organisationen, Parteien und weitere interessierte Stellen (FER, FKS, Greenpeace, GVZG, GVZ, INOBAT, IWB, KomABC, PUSCH, RK MZF, scienceindustries, SGB, sgv, SP, SSV, Suva, VASSO, VKG, sowie WEKO) stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu. 10 Kantone (AG, BE, GE, GR, LU, SG, TG, VD, ZG und ZH) sowie folgende Organisationen arv, ECO Swiss, EcoServe, H+, SATOM, SVUT, Swiss Textiles, Swissmem, VAG, VBSA sowie VSMR stimmen der Vorlage grundsätzlich zu. Gleichzeitig stellen sie verschiedene Fragen und Anträge insbesondere zur Dokumentation von Transporteuren und der Beibehaltung von Sammelbegleitscheinen.

Dokumentation zu Transporteuren

Die Kantone LU, SG, ZH und die ECO Swiss, EcoServe, der VAG, SVUT, VSMR und ARV beantragen, dass Informationen über Transporteure und das Umladen von Abfällen dokumentiert und präzisiert werden. Respektive sie haben Fragen dazu gestellt, wie der

Transporteur Angaben zur Dokumentation der Verbringung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Dokumentationspflicht abrufen kann.

Beibehaltung Sammelbegleitscheine

Der Kanton TG und der VAG, SVUT, H+, ECOSwiss und die EcoServe regen an, sogenannte Sammelbegleitscheine, die für das Einsammeln von Sonderabfällen bei mehreren Abgeberbetrieben am gleichen Tag in Mengen bis zu 200 kg pro Abfallcode und Abgeber verwendet werden können, beizubehalten.

Scienceindustries weist zudem auf die Beachtung von IT-Pannen und Cyber-Attacken hin.

Die Anpassungen der vorliegenden Revision werden von keinem Vernehmlassungsteilnehmer insgesamt abgelehnt.

5.3.2 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

5.3.2.1 Art. 2, Abs. 2, Bst. b und c

Die Kantone AG, AI, R, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH sowie von arv, ECO Swiss, EcoServe, FER, FKS, Greenpeace, GVZG, GVZ, H+, INOBAT, IWB, KomABC, PUSCH, RK MZF, SATOM, scienceindustries, SGB, sgV, SP, SSV, Suva, SVUT, Swiss Textiles, Swissmem, VAG, VASSO, VBSA, VKG, VSMR sowie die WEKO stimmen den Änderungen von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und c vorbehaltlos zu.

Der Kanton GE möchte den ursprünglichen Terminus der Begleitscheine beibehalten.

5.3.2.2 Art. 4, Abs. 4 Beantragung Betriebsnummer durch Abgeberbetriebe

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SG, SO, TI, UR, VD, VS und ZH sowie von arv, ECO Swiss, EcoServe, FER, FKS, Greenpeace, GVZG, GVZ, INOBAT, IWB, KomABC, PUSCH, RK MZF, SATOM, scienceindustries, SGB, sgV, SP, SSV, Suva, SVUT, Swiss Textiles, Swissmem, VAG, VASSO, VBSA, VKG, VSMR sowie die WEKO stimmen der Änderungen von Artikel 4 Absatz 4 vorbehaltlos zu.

Die Kantone LU, TG und ZG wünschen eine Präzisierung, dass die Beantragung der Betriebsnummer einmalig erfolgt. Der H+ beantragt, dass die Dokumentation von Drittfirmen als Dienstleistung durchgeführt werden kann.

5.3.2.3 Art. 6 Dokumentationspflicht für Abgeberbetriebe

Die Kantone AG, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH sowie von arv, FER, FKS, Greenpeace, GVZG, GVZ, INOBAT, IWB, KomABC, PUSCH, RK MZF, SATOM, scienceindustries, SGB, sgV, SP, SSV, Suva, Swiss Textiles, Swissmem, VASSO, VBSA, VKG sowie die WEKO stimmen den Änderungen von Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a-d vorbehaltlos zu.

Der Kanton BE, ECO Swiss, H+, SVUT, VAG, VSMR und EcoServe haben angeregt, dass die Meldepflicht der Kleinmengen zeitnah erfolgt.

5.3.2.4 Art. 7 Kennzeichnung von Sonderabfällen

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZG, die Organisationen FER, FKS, Greenpeace, GVZG, GVZ, H+, INOBAT, IWB, PUSCH, RK MZF, scienceindustries, SGB, sgV, SP, SSV, Suva, Swiss Textiles, Swissmem, VASSO, VBSA, VKG, VSMR sowie die WEKO stimmen den Änderungen von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Absatz 2 vorbehaltlos zu.

Der Kanton ZH beantragt, dass das Entsorgungsunternehmen ebenfalls auf der Kennzeichnung der Abfälle aufgeführt werden soll. Arv, ECO Swiss, KomABC, SVUT, VAG und EcoServe beantragen die Ergänzung, dass bei sogenannten Losetransporten die Etikette

an gut sichtbarer Stelle in der Führerkabine mitgeführt werden muss. Die SATOM wünscht eine Präzisierung wann Abfälle nicht dokumentiert werden müssen (Art. 7, Abs. 2).

5.3.2.5 Art. 9 Bewilligungsgesuch

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH sowie ECO Swiss, EcoServe, FER, FKS, Greenpeace, GVZG, GVZINOBAT, IWB, KomABC, PUSCH, RK MZF, SATOM, scienceindustries, SGB, sgv, SP, SSV, Suva, SVUT, Swiss Textiles, Swissmem, VAG, VASSO, VBSA, VKG, VSMR und die WEKO stimmen den Änderungen von Artikel 9 vorbehaltlos zu.

Der Kanton GR will sicherstellen, dass Angaben zur Bewilligung auch von den Kantonen im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU vorgenommen werden können. Der Kanton SG hat auf das Betriebsreglement nach VVEA hingewiesen, dass für die Bewilligung ebenfalls einzufordern sei. Der arv hat eine Verständnisfrage, gestellt und der H+ beantragt, dass Drittfirmen als Dienstleistung die Gesuche im System einreichen können.

5.3.2.6 Art. 10 Erteilung der Bewilligung

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Änderungen vorbehaltlos zu.

5.3.2.7 Art. 11 Kontrolle bei der Entgegennahme von Abfällen mit Dokumentationspflicht

Sämtliche Kantone, der arv, FER, FKS, Greenpeace, GVZG, GVZ, H+, INOBAT, IWB, KomABC, PUSCH, RK MZF, SATOM, scienceindustries, SGB, sgv, SP, SSV, Suva, Swiss Textiles, Swissmem, VASSO, VBSA, VKG, VSMR sowie die WEKO stimmen den Änderungen von Artikel 11 Absätze 1-5 vorbehaltlos zu.

Der ECO Swiss, SVUT, VAG und die EcoServe beantragen, dass bei Zurückweisung der Abfälle die Weiterleitung nicht wie gehabt in Absprache, sondern nach Zustimmung des Abgeberbetriebs erfolgen soll.

5.3.2.8 Art. 12 Meldepflichten

Sämtliche Kantone, der arv, FER, FKS, Greenpeace, GVZG, GVZ, H+, INOBAT, IWB, KomABC, PUSCH, RK MZF, SATOM, scienceindustries, SGB, sgv, SP, SSV, Suva, Swiss Textiles, Swissmem, VASSO, VBSA, VKG, VSMR sowie die WEKO stimmen den Änderungen von Artikel 12 Absatz 1 und 2 vorbehaltlos zu.

ECO Swiss, EcoServe, SVUT, VAG wünschen die Meldepflicht von Kleinmengen in Artikel 12 zu führen.

5.3.2.9 3. Abschnitt: Transport von Abfällen mit Dokumentationspflicht, Art. 13

Die Kantone AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZG sowie von FER, FKS, Greenpeace, GVZG, GVZ, INOBAT, IWB, KomABC, PUSCH, RK MZF, scienceindustries, SGB, sgv, SP, SSV, Suva, VASSO, VKG sowie die WEKO stimmen den Änderungen von Artikel 13 Absätze 1-4 vorbehaltlos zu.

Die Kantone AG, LU und SG weisen darauf hin, dass der Absatz 3 bereits in Absatz 4 enthalten ist.

Die Kantone LU, SG, ZH sowie der arv, ECO Swiss, EcoServe, H+, SATOM, SVUT, Swiss Textiles, Swissmem, VAG, VBSA und VSMR beantragen, dass Informationen über Transporteure und das Umladen von Abfällen dokumentiert und präzisiert werden. Zudem haben sie die Frage gestellt, wie der Transporteur Angaben zur Dokumentation der Verbringung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen mit Dokumentationspflicht abrufen kann.

5.3.2.10 Art. 15 Bewilligungspflicht

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Änderungen vorbehaltlos zu.

5.3.2.11 Art. 16 Gesuch

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Änderungen vorbehaltlos zu.

5.3.2.12 Art. 20 Sicherheitsleistung

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Änderungen vorbehaltlos zu.

5.3.2.13 Art. 24 Befristung der Zustimmung

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Änderungen vorbehaltlos zu.

5.3.2.14 Art. 31 Notifizierungsbogen und Begleitscheine

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Änderungen vorbehaltlos zu.

5.3.2.15 Art. 40 Besondere Aufgaben der Kantone

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Änderungen vorbehaltlos zu.

5.3.2.16 Art. 41 Informations- und Dokumentationssystem

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Änderungen vorbehaltlos zu.

Der VBSA regt an, Verfügungen über die Ablehnung von Gesuchen nicht nur in Papierform, sondern auch digital zu übermitteln.

5.3.2.17 Art. 45 Übergangsbestimmungen

Sämtliche Vernehmlassungsteilnehmer stimmen den Änderungen vorbehaltlos zu.

5.3.2.18 Anhang 1: Dokumentation für den Verkehr mit Abfällen im Inland

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NE, SO, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH sowie der ECO Swiss, EcoServe, FER, FKS, Greenpeace, GVZG, GVZ, H+, INOBAT, IWB, KomABC, PUSCH, RK MZF, SATOM, scienceindustries, SGB, sgV, SP, SSV, Suva, SVUT, Swiss Textiles, Swissmem, VAG, VASSO, VBSA, VKG, VSMR sowie die WEKO stimmen den Änderungen des Anhangs 1, Ziffer 1.1.-1.3 vorbehaltlos zu.

Der Kanton GE wünscht, dass Angaben zu Baustellen in die Dokumentation aufgenommen werden. Der arv weist auf die bestehende Vollzugspraxis der initialen Wägung der Abfälle beim Abgeber und der erneuten Wägung beim Entsorger hin.

5.3.2.19 Anhang 2: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Kantone AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SO, TG, TI, UR, VD, VS und ZH sowie von, FER, FKS, Greenpeace, GVZG, GVZ, INOBAT, IWB, KomABC, PUSCH, RK MZF, SATOM, scienceindustries, SGB, sgV, SP, SSV, Suva, Swiss Textiles, Swissmem, VASSO, VBSA, VKG, VSMR sowie die WEKO stimmen den Änderungen des Anhangs 2, Ziffer 2.1 vorbehaltlos zu.

Der Kanton ZG hat darauf hingewiesen, dass der Auftrag zur Entsorgung von Strassensammlerschlämmen auch im Auftrag eines Kantons erfolgen kann. Der arv, ECO Swiss, H+, SVUT, VAG und die EcoServe beantragen, dass der Sammelbegleitschein bestehen bleibt und nicht in die Dokumentation überführt wird.

5.3.3 Anträge ausserhalb der Vorlage / Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Es sind keine nennenswerten Anträge ausserhalb der Vorlage gestellt worden.

5.3.4 Beurteilung der Umsetzung

5.3.4.1 Stellungnahme der Kantone

Die Digitalisierung der Abläufe zum Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen im Inland und im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen wird von sämtlichen Kantonen begrüsst. Vorarbeiten für die Umsetzung sind unter Einbezug der Kantone bereits am Laufen.

5.3.4.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Auf die Umsetzung wurde nur vom Wirtschaftsverband scienceindustries eingegangen. Sie weisen darauf hin, dass es für produzierende Betriebe von grosser Wichtigkeit ist, dass der Verkehr mit Abfällen (im Inland und grenzüberschreitend ins Ausland) bei Unterbrüchen der Dienstleistungen des Informations- und Dokumentationssystems des BAFU, welche z.B. von IT-Pannen oder Cyber-Angriffen verursacht werden können, möglich bleibt.

6 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abkürzung	Teilnehmer	ChemRRV	WEA	VeVA	VOCV
Kantone					
ZH	Zürich	x	x	x	x
BE	Bern	x	x	x	x
LU	Luzern	x	x	x	x
UR	Uri	x	x	x	x
SZ	Schwyz	x	x		x
OW	Obwalden	x	x		x
NW	Nidwalden	x	x		x
GL	Glarus	x	x	x	x
ZG	Zug	x	x	x	x
FR	Freiburg	x	x	x	x
SO	Solothurn	x	x	x	x
BS	Basel-Stadt	x	x	x	x
BL	Basel-Landschaft	x	x	x	x
SH	Schaffhausen	x	x		x
AR	Appenzell Ausserrhoden	x	x	x	x
AI	Appenzell Innerrhoden	x	x	x	x
SG	St. Gallen	x	x	x	x
GR	Graubünden	x	x	x	x
AG	Aargau	x	x	x	x
TG	Thurgau	x	x	x	x
TI	Tessin	x	x	x	x
VD	Waadt	x	x	x	x
VS	Wallis	x	x	x	x
NE	Neuenburg	x	x	x	x
GE	Genf	x	x	x	x
JU	Jura	x	x	x	x
Kantonale Konferenzen und Vereinigungen					
RK MZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr	x		x	
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	x			
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz	x		x	
chemsuisse	Kantonale Fachstellen für Chemikalien	x			

Abkürzung	Teilnehmer	ChemRRV	WEA	VeVA	VOCV
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz	x	x		x
KBNL	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz	x			
KIK	Konferenz der Kantonsingenieure		x		
Politische Parteien					
FDP	FDP. Die Liberalen	x	x		x
Grüne	Grüne Partei der Schweiz	x			
glp	Grünliberale Partei	x	x		
SVP	Schweizerische Volkspartei	x	x		x
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	x	x	x	x
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete					
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband		x		
SSV	Schweizerischer Städteverband	x	x	x	x
SVKI	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur		x		
economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen	x	x		x
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband	x	x	x	x
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	x	x	x	x
Weitere Interessierte Kreise					
4aqua	4aqua	x			
Andermatt Biogarten	Andermatt Biogarten AG	x			
apisuisse	apisuisse	x			
Aqua suisse	Aqua suisse	x			
AWBR	Arbeitsgemeinschaft Wasserwerke Bodensee-Rhein	x			
APDP.ch	Association Pflanzenschutz	x			
BASF	BASF	x			x
BASF Coating Services	BASF Coating Services	x			x
BASF Intertrade	BASF Intertrade	x			x
arv	Baustoffrecycling Schweiz		x	x	
Bioterra	Bioterra	x			
Birchmeier	Birchmeier	x			

Abkürzung	Teilnehmer	ChemRRV	WEA	VeVA	VOCV
BirdLife	BirdLife	x			
Brugg Rohrsystem	Brugg Rohrsystem AG	x			
CARBURA	Pflichtlagerorganisation der schweizerischen Mineralölwirtschaft	x			
cemsuisse	Verband der Schweizerischen Cementindustrie		x		
Cercl'air	Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute				x
chemetall	chemetall	x			x
COMPO Jardin	COMPO Jardin	x			
Doriane Walther	Doriane Walther	x			
EcoServe	EcoServe			x	
KomABC	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz	x	x	x	x
EKL	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene	x			x
EWB	Energie Wasser Bern		x		
Eric Schweizer	Eric Schweizer AG	x			
Evergreen	Evergreen Garden Care	x			
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie		x		
fair-fish	fair-fish	x			
FCNA	Fédération Cantonale Neuchâteloise d'Apiculture	x			
FRC	Fédération romande des consommateurs	x			
FER	Fédération romande des entreprises	x	x	x	x
Future3	Future3	x			
GVZ	Gebäudeversicherung Kanton Zürich	x		x	
GVZG	Gebäudeversicherung Zug	x		x	
Greenpeace	Greenpeace	x	x	x	
H+	Die Spitäler der Schweiz			x	
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz		x		
HeS	Holzenergie Schweiz		x		
Honeywell	Honeywell	x			
IBMA	IBMA Switzerland	x			
HeNW	IG Holzenergie Nordwestschweiz		x		
InfraWatt	Verein für die Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser		x		

Abkürzung	Teilnehmer	ChemRRV	WEA	VeVA	VOCV
INOBAT	Batterierecycling Schweiz		x	x	x
IGEB	InteressenGemeinschaft Energieintensive Branchen		x		
IAWR	Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet	x			
IWB	IWB		x	x	x
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz	x			
Konsumenten-schutz	Konsumentenschutz	x			
KVA Linth	KVA Linth		x		
Leu+Gygax	Leu+Gygax AG	x			
Limeco	Limeco		x		
Metal.suisse	metal.suisse	x	x		x
Migros	Migros	x			
Neudorff	Neudorff GmbH	x			
Omya	Omya AG	x			
ECO SWISS	Organisation der Schweizer Wirtschaft für Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	x		x	x
Pro Igel	Pro Igel	x			
Pro Natura	Pro Natura	x			
Promarca	Promarca	x			
PUSCH	Praktischer Umweltschutz	x	x	x	
Renergia Zentralschweiz	Renergia Zentralschweiz		x		
Renovita	Renovita	x			
Rolic technologies	Rolic technologies	x			x
SAIDEF	SAIDEF		x		
SATOM	SATOM SA		x	x	
SBM	SBM Life Science SA	x			
Schweizer Bergheimat	Schweizer Bergheimat	x			
STS	Schweizer Tierschutz	x			
SOLV	Schweizerische Organisation für Lösungsmittelverwendung				x
SFV	Schweizerischer Fischerei Verband	x			

Abkürzung	Teilnehmer	ChemRRV	WEA	VeVA	VOCV
SKW	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband	x			x
svujasep	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute		x		
SVK	Schweizerischer Verband für Kältetechnik	x			
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik	x			
SVUT	Schweizerischer Verband für Umwelttechnik		x	x	
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	x			
SVLW	Schweizerischer Verein Luft- und Wasserhygiene	x			
SWKI	Schweizerischer Verein von Gebäudetechnikern (DIE PLANER)	x			
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	x			
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband		x		
science-industries	Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech	x		x	x
Stähler Suisse	Stähler Suisse SA	x			
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband	x			
Suva	Suva	x	x	x	x
Swiss Textiles	Textilverband Schweiz	x		x	x
Swissmem	Swissmem	x	x	x	x
swisspower	swisspower		x		
Syngenta	Syngenta	x			
Trenn	Trenn GmbH		x		
VASSO	VASSO		x	x	
VBSA	Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen	x	x	x	x
VSS	Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie	x			x
VAG	Verband der Schweizerischen Ausbildungsveranstalter für Gefahrgutbeauftragte			x	
VSLF	Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie	x			x
VFS	Verband Fernwärme Schweiz		x		
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute	x			
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	x			
VSMR	Verband Stahl-, Metall-, und Papier-Recycling Schweiz		x	x	

Abkürzung	Teilnehmer	ChemRRV	WEA	VeVA	VOCV
VKG	Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen	x		x	
Vision Landwirtschaft	Vision Landwirtschaft	x			
Westland Schweiz	Westland Schweiz GmbH	x			
WEKO	Wettbewerbskommission WEKO	x	x	x	x
WWF	WWF	x			
ZAR	Zentrum für nachhaltige Abfall- und Ressourcennutzung		x		
ZVHo	Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen		x		